Historia Pacis Olivensis Hamburgi 1726.

Historische Nachricht
Von dem
Olivischen Friede
Worinnen kürtzlich enthalten/
Was selbigen veranlasset,
Und wie darinnen vornehmlich das
Polnische Preussen
Mit eingeschlossen worden/



Wie nicht weniger auch/ wer die
GARANTEURS
Vom solchen seynd/
Deme zugleich eine kurtze
Beschreibung dieses Landes
Mit beygefüget,
Wie nicht weniger was in der
Thornischen Tumult-Sache
Zeither vorgefallen,
Wobey diese Letztere mit behörigen Documente
erleutert und nach ihrer wahren Beschaffenheit
vorgestellet wird.



Erste Abtheilung
Von dem
Olivischen Frieden,
und dessen
Veranlassung,
Wie nicht weniger von dem Lande
Preussen
überhaupt.

1. Es hatte das Königreich Polen in dem 16. Seculo die Ehre, daß, nach Absterben dessen Königs, des Stephani Bitori, des Königs in Schweden, Johannis, sein Printz, Sigismundus, Anno 1587. obgleich nach vielen Wiederwertigkeiten, durch die Wahl dessen Thron besteigen kunte, mithin diese zwey mächtige Reiche sich damahls von einem Ober-Haupte bezeptert sahen. Nachdem aber dieser Herr, als 1592. nach Absterben seines Herrn Vaters, die Cron Schweden auf ihn fiele, unter andern auch versprochen hatte, in diesem Königreiche wegen der allda eingeführten Evangelischen Lehre, nichts zu ändern, gleichwohl von ihm alles dieses nicht gehalten ward, sondern er vielmehr, sothaner beschworenen Versicherungen zuentgegen, ermeldte Lehre in besagtem Reiche Schweden, mit Gewalt wieder auszurotten sich bemühete; Sahen die Schweden

sich genöthiget, diesem Könige den, unter gedachten Bedingungen, versprochenen Gehorsam, wieder aufzukündigen, und an seine Stelle, den Carolen, Hertzogen von Südermannland auf den Thron zu setzen.

2) Dieses zündete unter beyden Völckern ein entsetzliches Kriegs-Feuer an, indem die Könige in Polen ihr auf Schweden vermeintes Erb-Recht nicht fallen lassen wolten, dessen sie sich doch, durch Brechung der beschwornen Pactorum conventorum, schon längstens selber verlustig gemachet hatten. Denn wie es richtig ist, daß auch die Erb-Reiche auf gewissen Pactis beruhen, mithin durch eigenwilliges Verschulden unwiedersprechlich verlohren gehen können; also werden die Unterthanen von dem Vinculo obligationis um so eher loß, wenn sich ihr Fürst zu gewissen Verbindungen verstehet, und gleichwohl solche nachmahls selber wieder bricht, gleichwie von obgedachten Könige Sigismundo, in Betracht der Cron Schweden, geschehen, daher auch die Polen um so weniger Macht hatten, diese Cron vor ein, ihrem Könige zugehöriges Reich zu halten, und sie deswegen feindlich zu tractiren. Allein das gantze Werck war vielmehr ein eigener Betrieb des Römischen Hoffes, der die schönen, aus nur besagten Königreich ihm entgangenen Einkünffte nicht vergessen kunte, und welchen Verlust zu verdauen ihm also unmöglich vorkam, weswegen er auch den König Sigismund, durch seinen Gesandten Franciscum Malaspinum, von dem, denen Schweden, der Religion halber geleisteten Eyde, völlig loßzehlete.

3) Doch dieses kam denen Polen sehr theuer an, indem nicht nur König Carl, sondern auch König **Gustavus Adolphus** ihr, zu der Cron Schweden erlangtes Recht, erstlich mit der Feder, nachhero aber mit dem Degen gar nachdrücklich behaupteten. Indessen glaubten die Polen, es sey mit der, von der Königin **Christina** in Schweden beschehenen Niederlegung der Cron, auch ihrer Könige vormahliges Recht auf selbige, gleichsam wieder lebendig geworden, weßwegen der König **Johann Casimir**, wieder die von ermeldter Königin an ihren Vetter, den Pfaltz-Graffen an Rhein, **Carolum Gustavum**, übergebene Cron zwar hefftig protestiren ließ, damit aber weiter nichts ausrichtete, als daß dieser neue Schwedische König

mit

mit einer ansehnlichen Armee in Polen einfiele, auch in Zeit von drey Monathen solchen Fortgang hatte, daß sich gantz Polen an ihm ergeben, der König, Johann Casimir selber, daraus entweichen, und nach Oppeln in Schlesien flüchten muste.

4. Ob nun wohl die Untreue der Polen, den König Carl Gustav um die Früchte so grosser und vieler Siege brachte, dergestalt, daß der entwichene König, durch Oesterreichische Hülffe, wieder in das Reich kommen kunte, worauf er sich mit dem Könige Carl Gustavo, in abwechselnden Glücke einige Jahre herum zog; So war doch der Vortheil fast meistens auf der Schweden Seite. Es würde auch der König Johann Casimir doch wieder haben unten liegen müssen, wenn nicht eines Theils der Polen wanckendes und zu lauter Untreu geneigtes Gemüth, andern Theils der Czarncinzky, ein unnützer Sclave und Mancipium der Römischen Clerisey, mit seinen Verräther Streichen, den tapffern Schwedischen König eine Mühe über die andere gemachet hätten. Vornehmlich aber war die Cron Schweden bemühet, das Preußische, dessen sie sich meistens bemächtiget hatten, an Dero Reich zu verknüpffen, eines Theils die auff den Krieg gewendete Unkosten dadurch wieder zu gewinnen, andern Theils gegen die besorglichen Anschläge der Polen sich in eine sattsamme Sicherheit zu stellen. Jedoch die allzugrosse Eiffersucht einiger Puissancen, die von Schwedens Aufnehmen sich allerley ungleiche Gedancken machten, verhinderte sothane Absichten, dergestalt, daß, als mehr höchstgedachte Sr. Königliche Majestät in Schweden, gegen die Mediatores sich erklärten, wie, einen Billigmäßigen Frieden zu schliessen, sie nicht ungeneigt, wenn man Sie nur in Besitz des Polnischen Preussen lassen wolte; Sie endlich funden, daß eben dieses die allergröste Hindernisse des einzugehenden Friedens wäre; Daher Sie auch, um selbigen nicht aufzuhalten, Dero Gedancken wegen Beybehaltung Preussens zwar änderten, jedoch dabey Dero dasige Glaubens-Genossen in Stiche, und denen gewöhnlichen Verfolgungen bloß gestellet seyn zu lassen nicht begehrten.

5) Und demnach das Hauß Oesterreich sich in den Polnischen Krieg mit eingemischet hatte, welches Teste Diario Europæo P. 3. p. 426. in f., am meisten darauf bestanden haben soll, daß Preus-

 sen

sen wieder an Polen komme, so setzte es so wohl wegen des Ortes, wo man wegen eines allgemeinen Friedens arbeiten wolte, als auch auf was Art, und durch was vor Mediatores dieses geschehen könte, nicht wenig Schwierigkeiten, weil zwar Schweden und Polen die Cron Franckreich annahmen, die hingegen von denen Alliirten der Cron Polen verworffen ward. Nachdem aber, wo nicht alles, jedoch das vornehmste überwunden war, was den Anfang der Tractaten bißher gehemmet hatte, so geschahe den $\frac{6}{16}$ Januarii 1660. in dem, ohnfern Dantzig liegenden Closter Olive, von der Käyserlichen Gesandschafft der erste Vortrag, den die Schwedische Gesandten vornehmlich dahin beantwortet, daß 1) wenn die **Cron Schweden Preussen an Polen wieder abtreten solte, selbiges in Geist- und Weltlichen Dingen, seine durchgängige Freyheit, Rechte, und Gerechtigkeiten also behalten müste, wie es selbige vorher, und auch zeitwehrenden Krieges gehabt. 2) Daß der König in Polen, nebst der Republic, auf immer und ewig vor sich und alle Dero Nachkommen, auch Könige in Polen, sich aller vermeinten Rechte und Ansprüche auf die Cron Schweden gänzlich begeben, noch an solche zu einiger Zeit wieder gedencken solten.**

6) Uber diese, wie nicht weniger auch über noch andere Dinge ward in die vier Monath gar hart gestritten, biß endlich nach fast unglaublicher Bemühung, der Friede den 23. April 3. Maj. Nachts um 12. Uhr 1660. in ermeldten Kloster zum Stande kam, den man nach seinem völligen Inhalt hier gantz beygefüget hat. Es ist aber in selbem 1) Art. II. §. *Civitatibus Prussiæ regalis &c.* vornehmlich enthalten, **daß das Königliche Polnische Preussen, seine Religions-Freyheit an KIRCHEN, SCHULEN, so wohl in Städten, als auch auf den Dörffern, gantz ungekränckt behalten solle;** 2) Daß vermöge Art. XXXV. §§is 1. 2. 3. **Die sämmtlichen Paciscenten sich unter einander dahin verbunden, daß alle vor einen, und einer vor alle vor die durchgängige Festhaltung dieses Friedens stehen wollen, und daß kein Theil demselben zu entgegen handeln dürffe, sondern daß der der solchen in einem oder dem andern brechen, oder nur darwider**

wider leben würde, von denen sämtlichen Garanteurs, vor einen offenbahren Feind gehalten, und sonderlich nach dem so deutlichen Inhalt, §. 3. si vero lædentem, besagten Artic XXXV. den Ubertreter mit Gewalt der Waffen, zu Festhaltung dieses Friedens, oder Ersetzung dessen, was er selben zuwider gethan, zu zwingen erlaubet und verordnet seyn solle: woraus leichte der Schluß zu machen, daß nicht nur die Thornischen Jesuiten, sondern auch das damahlige Polnische ungerechte Tribunal-Gerichte, oder Commission, offenbahre, und ehr vergessene Brecher dieses Friedens seyn, einfolglich dessen Garanteurs solches mit Gewalt der Waffen zu rächen, summo Jure sich befugt sehen.

7) Die, bey Schliessung mehrbesagten Friedens, vorhanden gewesene Gesandte, seind ihren Nahmen nach, in dem Friedens-Instrument selber, nach der Länge zu befinden. Wehrenden Tractaten aber, hielte der Frantzöische Gesandte, als Mediateur, sich in dem Kloster Oliva auf, die übrigen aber logirten theils in dem, nicht weit von demselben liegenden Dorff Czopo, allwo die Dantziger viele schöne Gärten haben, theils in ermeldter Stadt selber. Bey der Auswechselung giengen keine sonderbahren Ceremonien vor, sondern es überlieferten nur die Secretarien der Schwedischen und Polnischen Gesandschafft, dem Frantzöischen Gesandten an dem Gange, der aus des P. Priors seiner Stube in die Kirche gehet, die unterschriebenen Articul, der solche annahm, und ihre Hände Creutzweise über einander legte, wodurch gleichsam in einem Augenblick die Auswechselung geschahe. Der Schwedische Secretarius sagte hierbey mehr nicht, als Felix sit, Faustumque, welches der Frantzöische Abgesandte wiederholte, worauff beyde Secretarien, ohne weiter etwas zu reden, nach einer gegen einander gemachten Verneinigung ein jeder zu seinem Principal sich verfügete. Auff diesen Frieden hatte Ihro damahlige Churfürstl. Durchl. von Brandenburg eine schöne Medaille schlagen lassen, die auf der einen Seiten vier Hertzen, die ein Seil zusammen bande, vorstellete, und welche den Käyser, die Könige in Schweden und Polen, und dann höchst gedachte Ihro Churfürstl. Durchl. bedeuteten. Oben war die Taube mit einem Oehl-Blate, unten das Kloster

Klöster Oliva, und die Stadt Dantzig, samt diesen Worten: PACIS. OLIVIENSIS. ANNO. MDCLX. III. MAII. AD. GEDANUM. IN PRUSSIA. CONCLUSÆ. MONUMENTUM. Auf der andern Seiten siehet man ein kniendes Frauenzimmer, die um den Frieden bittet, wobey folgendes: PECTORA. QUO. REGUM. COEUNT. QUO. VULNERA. SEDI. EN. FELIX. OLEUM. PACIS. OLIVA. DEDIT.

8) Was danebenst das Land Preussen betrifft, weil solches ein Haupt-Punct mehr gedachten Friedens ist, als wird nicht undienlich seyn, von selben ebenfals etwas weniges zu gedencken. Und zwar so viel dessen uhralten Zustand anlanget, so ists an dem, daß selbiges bereits vor einigen Tausend Jahren seine Einwohner gehabt, doch wer selbige eigentlich gewesen, darüber will man sich nicht vergleichen. Wenn es dem Guagnino in seinem Sarmatia Europæo T. 2. p. m. 64 nachgehen sollte, so will er aus dem Ænea Sylvio, und dessen descriptione Europæ dafür halten, es sey dieses Land ehedem Ulmigau genennet worden, welches nachhero, wie Michovius rer. Polon. l. 2. haben will, von einem Bythinischen Könige Nahmens Prussa, den Nahmen Preussen bekommen, indem selbiger auf Verlangen des Hannibals, zwar die Römer bekrieget, von denen er aber wäre überwunden, und aus seinem Lande vertrieben worden, weswegen er sich in diejenigen Gegenden begeben, die damahls Ulmigau geheissen, und die nachhero von ihm den Nahmen Prussen, Pruzzen oder Preussen empfangen: Doch wie das erste in seinen Würden bleiben mag, obgleich der Æneas Sylvius eben derjenige nicht ist, der in so uhralten Dingen viel Glauben verdienen sollte, der Guagninus auch von dem Strykowsky, oder Strykovio in seiner Hist. Litthuan. l. 6. als ein ziemlicher Idiot vorgestellet wird, der sein Sarmatiam Europæam ihn, dem Strykovsky, entführet, und nachmahls in seinem Nahmen heraus gegeben gehabt; Also ist hingegen das andere ein handgreiffliches Mährgen, weil nicht abzusehen, wie ein König aus Bythinien in diese Gegenden, die itzo Preussen heissen, habe gelangen könne; Allein es mag dieses Gedichte bey Seiten gesetzet seyn.

9) Andere

9) Andere geben die Venden, oder *Venetos* zu den uhralten Einwohnern dieses Landes an; doch dieses ist falsch, weil diese Venden, oder Slaven erstlich einige Secula nach Christi Geburth aus Asien hieher gekommen, da Preussen schon lange Zeit seine Einwohner gehabt. *Cluver* kommt in seinem German. antiqua lib. 3. mit denen Æstiis des Taciti angestochen, welches aber Hartknoch in seinem alt- und neuen Preussen P. I. C. I. verwirfft, und dafür die *Venedos* des Ptolomæi hinsetzet, der lib. 3. Geograph. ihnen das heutige Preussen einräumet. Nun ist es überhaupt sehr ungewiß, von den uhralten Einwohnern eines Landes viel zuverläßliches sagen wollen, nicht daß selbige desfalß so gar nichts aufgezeichnet haben sollten, sondern es ist alles durch die Länge der Zeit, auch durch die vielen Kriege, worzu noch einige Umstände mehr gekommen, verlohren gegangen. Wie aber dieses eine unlaugbahre Warheit ist, daß die ersten Einwohner Europens alle Scythen oder Celten gewesen, welche beyde Worte zwar eine general Benennung anzeigen, jedoch sonderlich diejenigen bedeuten, die sich Mitternachts und Morgenwerts hingewendet; Also haben die vormahligen bevölckerer Preussen ebenfals Scythen, oder Celten geheissen, die man aber nachmahls in einen engern Verstande Vandaler genennet. Wenn auch alles genau und sonder Vorurtheil angesehen wird, so sind die **Vandaler** und **Wenden**, wenigstens der Bedeutung nach, einerley, und thut hierwieder gantz nichts, daß man die Slaven auch Veneder gescholten, indem die Ursache sothaner Benennung allerdings einerley ist. Denn wie die eigentlichen Vandali deswegen also geheissen, weil sie in ihrem Lande, wegen der grossen Vieh Menge, bald da, bald dorthin gewandelt, gleichwie etwan die heutige Tartern sothane Gewohnheit auch haben; so haben zwar die Slaven diese Lebens-Art nicht gehabt, welches doch vielleicht noch zu untersuchen stünde; es haben aber die Teutschen den Nahmen der Wenden ihnen deßwegen gegeben, weil sie bey ihren gethanen Einfällen, sich bald da, bald dorthin gewendet, und in grosser Eyl ein nicht klein Stück von Europa, mit ihren Colonien besetzet.

10. Also ists an dem, daß die wahrhafften uhralten Einwohner Preussens unter die Teutsche gehören, und daß die eigentlichen

Wenden, oder Slaven unter die andern, oder unter die nachherigen gerechnet werden müssen. Und ob schon hierwieder eingewendet werden wolte, daß dero ehmahlige Sprache sattsam anzeige, daß die Bevölckerung von Preussen nicht denen Teutschen zuzuschreiben sey, welcher Meinung auch der gelehrte Hartknoch zugethan ist; so hat doch nicht nur Cromerus rer. Polon. l. 1. c. X. jenes bekräfftiget, anderer Autorum, die von Preussen geschrieben, itzo zu geschweigen, sondern es hat auch dieses seine Richtigkeit, daß die ehmahlige Sprache der Preussen nichts anders, als ein Dialectus der uhralt Teutschen, oder Scythischen Sprache sey, ob schon nur besagter Hartknoch P. II. c. 4. selbige aus der Grichischen, und Lateinischen herleiten will, der es vielmehr hätte umkehren, und diese zu jenen ihren Töchtern machen sollen, davon der von ihm selbst allegirte Boxhorn in seinen orig. Gallican., nebest dem Herrn Morhoff im Unterricht von der Teutschen Poesie und Sprache, ihn gar eines andern hätte belehren können, wie denn auch die meisten Preussischen Worte ihre erste Abstammung sattsam verrathen. Gleichwie aber alle diejenigen Völcker, die das heutige Polen bewohnen, Teutsche gewesen, dero Sprache hingegen theils durch die verschiedenen Zufälle der Zeiten, theils durch die Uberschwemmung der Slaven gar sehr verändert worden; Also ist es denen Preussen auch gegangen, die durch die Slaven, und deren Uberfallung, so wohl in dem einem, als insonderheit in der Sprache, gar grosse Veränderungen gelitten, wie denn überhaupt ihr sämbtl. vormahliger GOttes-Dienst, nichts anders, als eine Vermischung so wohl der ehmahligen Teutschen, als auch der Slavischen Religion ist, welches ferner, und nach allen Umbständen auszuführen, des Ortes nicht ist.

11) Dieses Land nun ist vormahls durch seine eigene Herrn regieret worden, wiewohl die Preußischen Cronicken hier sehr mager seyn, und desfalß wenig zuverläßliches aufzuweisen haben, zu dessen Bestärckung man nur dasjenige ansehen darff, was der sonst gelehrte vorangezogene Hartknoch so wohl in seinem alt- und neuen Preussen P. I. p. 15., als auch in dem von ihm edirten Chronico Dusburgensi hiervon hat, die sache aber mag also anzusehen seyn: Daß die uhralten Einwohner Preussens Teutsche gewesen, ist bereits erwiesen worden, daß aber alle diejenigen Völcker, die man überhaupt

haupt Teutsche genennet, und zwar so wohl die in dem eigentlichen Teutschlande, und insonderheit diese letztern, als auch die sich ausserhalb selbem befunden, nur aus etlichen wenigen Haupt-Völckern bestanden, stehet sattsam darzuthun, gehöret aber hieher nicht. Immittelst ist gewiß, daß Preussen vor der Slaven ihren Einfällen, seinen eigenen Herrn gehabt, ob man aber selben einen König genennet, will man dißmahl auch nicht untersuchen. Und in dise Zeiten ist zu rechnen, was von dem **Waidewuth** insgemein vorgegeben wird, wiewohl, wie dessen Nachfolger alle geheissen, bleibet dahin gestellet, dienet auch eigentlich zu unsrem Vorhaben nicht: wenn aber vorgegeben wird, es sey Preussen durch verschiedene Herren regieret worden, welche die teutschen Ritter alle, nach und nach aufgerieben, so ist dieses, allen Ansehen nach, also zu verstehen, daß, nachdem die Slaven gantz Sarmatien, und auch Preussen, überschwemmet hatten, nach des Lecchi Tode aber die neue Regierung unter 12. Waywoden sich zertheilete, einer von selbigen in Preussen geblieben, obgleich die nachherigen Könige in Polen Preussen wieder zu gewinnen, sich sehr bemühet, weil, wie nur erwehnet worden, selbiges bey der ersten Einnahme mit unter des Lecchi Zepter gestanden, und von diesem Fürsten gewonnen gewesen. Solchergestalt haben Boleslaus I. II. III. und IV., ingleichen noch einige andere Polnische Printzen, die Preussen zwar vielmahls bekriegt, auch dann und wann überwunden, sie haben sie aber niemahls bezwingen können, sondern es sind die Preussen vielmehr allezeit frey geblieben, welches vermuthlich von nirgends anders hergerühret, als weil in Preussen die meisten alten teutschen Einwohner annoch vorhanden gewesen, deren Tapferkeit der Polen, oder Slaven ihrer weit vorgegangen. Indessen stehen von diesen Kriegen Dlugossus, Cromer, Pastorius, Guagninus, und andere Polnische Geschichtschreiber, nach der Länge, nach zu lesen.

§. 12. Aus alle dem erhellet, daß Preussen zwar von Teutschen bewohnet gewesen, aber doch niemahls zu Teutschland, oder dem teutschen Reiche gehöret habe, wie denn berührter Hartknoch P. 2. c. 1. alles dieses mit mehrern erwiesen, mithin, sind es nur süsse Träumereyen, wenn einige selbiges dem letztern zuschreiben wollen, gleichwie das Königreich Polen solchem auch nicht unterworf-

 fen

sen gewesen, ungeachtet deren ebenfals nicht wenige seyn, die mit diesem Romanähnlichen Erzehlungen ihre Schrifften ausstaffieren, sintemahl Lehn-Königreiche eitele Non Entia, und wieder die gesunde und Staats-Vernunfft streitende Dinge heissen, welches aber hier auszuführen des Orts ebenfals nicht ist, jedoch gar wohl erwiesen werden kan, so paradox als auch selbiges scheinen mögte, indem nicht alles, was nur beym ersten Anblick also vorkomt, auch in der That dergleichen ist. Doch man übergehet itzo dergleichen Dinge, gleichwie man weder die uhralte Religion der Preussen, noch weniger wenn selbiges die Christliche Religion empfangen habe, berühren will, da man wiederumb mit vielen, aus der Schrifft, und aus der Historie selber hergehohlten Gründen erweisen könte, daß alles, was von Bekehrung der mitternächtischen, und anderer Europäischen Völcker insgemein vorgegeben wird, die in den 6. und folgenden seculis von der Abendländischen, oder Römischen Kirche sollen geschehen seyn, auf einen vollkommenen Ungrunde beruhe, und daß diese vorgegebene Bekehrungen in der That nichts anders gewesen, als daß die Völcker nur zu Irrthümern verführet worden, daß auch ermeldte Bekehrungen von besagter Kirche nur deswegen also gerühmet werden, damit sie ihre angemaste Autorité der Welt desto eher beybringen mögte. Alles dieses, das ebenfals sehr Paradox lautet, weil es eine Meinung angreiffet, die so lange Zeit vor eine vollkommene Warheit geglaubet worden, kan auf dem Nothfall mit sattsamen Beweißthümern bestärcket worden, doch sie ist dieses Ortes auch nicht.

13) Wie aber aus vorigen zu befinden, daß die Polen, von Preussen sich Meister zu machen, öffters versucht gehabt, welches jedoch nicht gelingen wollen; Also will man nur hier mit wenigen berühren, auf was Art sie selbiges endlich gewonnen. Dieses also anlangend, so verfiel *Conradus*, Fürst in Masuren, mit denen Preussen deswegen in einen harten Krieg, weil der Bischoff von Culm, Christianus die Römische Religion mit aller Gewalt bey selbigen einführen wolte. Es wäre hier zu wünschen, daß diese Begebenheiten von bessern Leuten mögten aufgezeichnet seyn, als diejenigen gewesen, die solches gethan. Denn weil dieses lauter Münche, und entweder Polen, oder Creaturen der teutschen Ritter gewesen, einfolglich

Leute,

Leute, die nur nach ihren Affecten, nicht aber nach der Warheit der Sache geschrieben; so ist leicht zu erachten, wie viele Partheilichkeiten mögen untergelauffen seyn, absonderlich wen die Preussen als lauter Teuffel, und wilde Bestien, und Auer-Ochsen vorgestellet werden, welches doch nirgends anders herrühret, als weil selbige etwan eines und das andere ohne dem nichts nützige Kloster haben zerstöhret. Darmit aber besagter Conrad mit denen Preussen, desto besser zurechte kommen mögte, stifftete Er, auf Anrath gedachten Bischoffs, einen Ritter-Orden, den er den Orden der *Militum Christi* nannte, die auch nachher die Ritter von Dobrin geheissen: Alleine diese waren denen Preussen nicht gewachsen, dahero ward beschlossen, daß man die, aus dem sogenannten gelobten Lande damahls heraus jagten Ritter des Marianer-Ordens, und zwar diejenigen, die sich nach Teutschland gewendet hatten, zu Hülffe ruffen wolte, dieweil sie ohne dem faule Tage hatten, und sich nicht lange bitten liessen, und will man hier ebenfals nicht untersuchen, wie nach diese Ritter entstanden? Ingleichen, ob selbige als eine, in einem Staat nützliche Sache anzusehen? indem ohne dies niemand wird erweisen können, daß diese Orden aus dem Jure Naturæ, aus der Moralité, und welches das vornehmste, aus den Gründen der Christlichen Religion solten vertheidiget, und als zulässig erwiesen werden können.

14) Solchergestalt kamen die teutschen Ritter unter ihren Groß-Meister, Hermann von Saza, der nicht aus Meißen, sondern aus dem damahligen Ertz-Stifft, nunmehrigen Hertzogthum Magdeburg entsprossen war, nach Masuren, und machte Conrad, Fürst dieses Landes, mit ihnen folgenden Vertrag, 1) daß die Creutz-Brüder, so gleich den Dobrinischen district, samt dem Culmischen einnehmen sollten, 2) würden sie aber Preussen gewinnen, sollten sie jenes wieder abtreten, und was sie von Preussen eroberten, sollte durch unpartheische Leute getheilet, und die Helffte der Cron Polen überlassen werden, welches alles aus dem Cromero rer. Polon. l. 7. und aus dem Dlugosso T. 1. l. 6. nach der Länge zu befinden, womit gleichwohl die Preußischen Scriptores nicht überein stimmen, sondern vielmehr haben wollen, es hätte Conradus denen Creutz-

 Brü-

Brüdern alles übergeben, was sie den Preussen abgewinnen würden, welches unter andern Hartknoch P. 2. Cap. 1. mit vielen Gründen zu behaupten suchet. Alleine es sey entweder das erste, oder das andre, so seynd es sehr befremdliche Pacta gewesen, indem ja weder die Polen, noch die Masuren in Preussen etwas zu sagen hatten, mithin keines von beyden über eines andern sein Haab und Guth Tractaten errichten, und solches an Fremde verschencken kunte. Es wollen auch andere haben, Conradus hätte die Ritter nur als Helffer verlanget, nicht aber daß sie im Lande bleiben sollten, die hingegen, nachdem sie die Preussen bezwungen, sich so sehr in das Land verliebet, daß sie nicht wieder heraus gewolt, sondern sie wären vielmehr mit grossen Wiederwillen des Conradi in selbem sitzen blieben. Doch dem sey, wie ihm wolle, genug ist, daß die Ritter kein Recht an Preussen gehabt, indem es eine ausgemachte Sache ist, daß um der Religion willen, niemand um das seinige zu bringen, noch einander zu eines andern Glauben zu zwingen, sondern daß dieses vielmehr eine, aus der Höllen heraus geholte Lehre sey.

15) Es huben also die Teutschen Ritter von 1230. an als in welchem Jahre sie am ersten in Preussen einfielen, sich des Landes zu bemächtigen, wiewohl die Preussen ihrer Haut sich so redlich wehreten, daß jene etliche 50. Jahr zubringen musten, ehe sie ihrer völlig Meister werden kunten, darbey es ohne viel Treffen nicht abgegangen. So weit aber als die Ritter Meister warden, so weit brachten sie auch neue Einwohner aus Teutschland hinein, legete neue Städte an, die sie alle mit Teutschen besatzeten, führeten auch allenthalben die Teutsche Sprache, Gesetze und Sitten ein. Und weil die meisten Teutsch-Meister aus Ober-Teutschland waren, so kamen auch von daher die meisten neuen Einwohner. Doch die guten Ritter würden wohl schwerlich der Preussen Meister geworden seyn, wenn das Land nur unter einem Herrn gestanden hätte, weil es aber in eilff Herrschafften vertheilet war, da denn keiner dem andern beystunde, so kunte es nicht fehlen, es muste ihnen gehen, wie dorten der Tacitus von denen Teutschen saget, *dum singuli pugnant, omnes vincuntur*, welches die Preussen ebenfalls mit ihrem Schaden erfuhren. Immittelst richteten die Teutschmeister ihren Staat ziemlich ein; so hatten sie auch vor den

Polen

Polen Ruhe bis unter den König, *Uladislaus Jagello*. Dieser suchte die ehemahligen vermeinten Prætensiones der Könige in Polen wieder herfür, zu welchem Ende er mit einer grossen Macht in Preussen einfiele, darüber es Ao. 1410. den 15. Julii bey **Tanneberg** zu einem sehr blutigen Treffen kam, worinnen, der Polen und Preussen Bericht nach, auf 100000. Mann geblieben seyn sollen. Die Polen behielten das Feld, und lag der Teutsch-Meister, **Ulrich von Jungingen** selber, nebenst vielen andern, mit auf der Wahlstadt: Doch der folgende Teutsch-Meister, **Heinrich Reuß, von Plauen**, lösete gegen 100000. Schock Böhmischer Groschen, von dem Könige Uladislao, alles verlohrne wieder ein.

16) Alleine die teutschen Ritter traff bald ein ander Unglück. Die guten Tage die sie hatten, und weil sie immer im Wohlstande leben wolten, verursachten, daß sie dem Lande und denen Städten allerley harte Gaben auflegeten, darwieder sich zwar beyde bey den Hochmeister, wie man die Teutschmeister damahls nannte, beschwerten, sie richteten aber nicht viel aus, jedoch erlaubete der Hochmeister, **Conrad von Elrichshausen**, daß das Land und die Städte einen Bund unter sich machen mögte, welcher nachher zu allen innerlichen Unruhen Anlaß gegeben. Und weil Käyser Friedrich III. ao. 1453. sich unterfinge, diesen Bund wieder aufzuheben, so ergaben das Jahr drauf, die Städte sich an den König in Polen, Casimir IV.; und schickten dem Teutschmeister, **Heinrich Reuß von Plauen**, einen ordentlichen Absag-Brieff zu. Dieses erregete einen einheimischen Krieg, der in die 13. biß 14. Jahr daurete, in welchem das Land jämmerlich verwüstet ward. Weil nun der Orden sahe, daß es mit ihm an keinem Orte fort wolte, er überdieß sehr eingebüsset hatte, so ward er endlich genöthiget, unter dem Hochmeister, **Ludewig von Elrichshausen**, den 18. Oct. 1466. zu **Thorn**, mit dem Könige in Polen diesen Frieden einzugehen, „daß Preussen getheilet, und gantz Pommerellien, das „**Culmische, Michelauische**, samt **Ermeland, Marienburg**, „und **Elbingen**, und deren Zubehörungen, an Polen abgetreten, „und auf immer und ewig überlassen werden, der Rest aber darvon, „als der **Oestliche Theil von Preussen**, nebenst dem **Pomesani**- „schen,

schen, dem Orden zwar verbleiben, jedoch der Teutschmeister solches von der Cron Polen, zu einem Lehn nehmen solte.„

17) In diesem Stande blieben die Sachen, biß der Hochmeister **Friedrich**, Hertzog von Sachsen erwehlet ward, der sich weigerte, dem Könige in Polen, **Johann Alberto** den Lehns-Eyd zu leisten, worüber zwar beyde Theile zum Waffen grieffen, weil aber der König balde sturbe, auch sein Bruder, König **Alexander** in Polen keine grossen Thaten verübete, wie Er denn ebenfals wenige Zeit, nehmlich 1506. den Weg aller Welt gienge; so ruhete unter diesem Hochmeister die Sache unerörtert. Unter dem Könige *Sigismundo* gienge der Lerm von neuen an, alleine der Teuschmeister verstorbe darüber, ao. 1510. ausserhalb Landes, also fande es der folgende, **Marggraff Albert von Brandenburg**, wie es bißher gewesen war, der sich ebenfals zu keinem Eyde verstehen wolte, weswegen beyde Theile die Waffen ergrieffen, und mengete sich das teutsche Reich mit ins Spiel, wiewohl es deswegen gegen Polen nichts feindseeliges vornahme. Weil aber die Sache gegen die Cron Polen nach Wunsch auszuführen nicht möglich fiele, und währender Unruhe, besagter Herr Teutschmeister, sich aus dem geistlichen Stand heraus, und in den weltlichen begabe, zugleich die Evangelische Religion ergriffen hatte; Als sahe Er, wegen verschiedener wichtigen Umstände sich endlich gemüßiget, den 9. April. 1525. einen Vergleich und Frieden zu treffen, „Krafft dessen hoch„gedachter Herr Marggraff den bißherigen Antheil Preussen, unter „dem Nahmen eines Hertzogthums, vor sich, und alle seine männ„liche Nachkommen, auf immer und ewig Erb- und eigenthümlich „besitzen, jedoch der Cron Polen den gewöhnlichen Lehns-Eyd ablegen solte.„ Also ward dieser Theil Preussen ein Hertzogthum, über welchen das dermahlige hohe Königl. Hauß **Brandenburg-Preussen**, in der Person des, seinem Ruhme und tapfern Thaten nach, unsterblichen Churfürstens, **Friedrich Wilhelms**, ao. 1658. von der Cron Polen die völlige Souverainité bekame, worauf Selbige ao. 1663. zu Königsberg die prächtige Huldigung einnahmen. Wie auch aber dessen Herr Sohn, der nunmehr in GOtt und in der Ewigkeit ruhende **Friedrich**, den 18. Jan. 1701. sich wiederum zum ersten **Könige** von Preussen erhoben, und dadurch die so lang erstor-

erstorben gewesene Königliche Würde, gleichsam von neuen belebet hat, sind gantz bekante Sachen, die auch in so weit zu unserm Werck nicht gehören, daher man selbige vorbey gehet, und stehet von der erstern in des Herrn von Puffendorffs seinen rebus Brandenburgicis, und Rebus Caroli Gustavi, wegen der andern aber in denen damahls heraus gekommenen Schrifften, nach der Länge nach zusehen.

Andere Abtheilung
Von dem
Religions-Wesen in Preussen,
Insonderheit von dem in
Thoren gewesenen Tumult,
Und der darauff erfolgten grausamen und unmenschlichen
EXECUTION.

1. Es ist zwar wohl nicht ohne, daß allen Menschen in ihr Hertz geschrieben, daß ein Göttliches Wesen sey, aber es hat demselbem nicht gefallen, sich jenen also zu offenbahren, auff was Art es von ihnen wolle verehret werden, ausgenommen was etwan dieserhalben bey denen Juden geschehen. Jedoch da jeden Menschen sein innerlicher Trieb gesaget, daß gedachtes Göttliches Wesen von ihm eine schuldige Verehrung erfordere, gleichwohl er nicht gefunden, wie nach solche also an zustellen, daß er sich damit sothanen Wesen gefällig mache; so hat wohl nichts anders erfolgen können, alß daß die Menschen in ihren Dichten eitel worden seyn, woraus zuletzt, die so vielen und mancherley Religionen in der Welt entstanden, die gleichwohl im Haupt-Zwecke alle einerley, nehmlich, daß man eine ewige Gottheit geglaubet, anbey solche bald auf diese, bald auf eine andere

Art,

Art, zu verehren gesuchet. Wenn man also die GOttes-Dienste der Völcker recht vernünfftig, und sonder Vorurtheil ansiehet, so wird sich finden, daß selbige nichts anders, als nur verschiedene Arten, der Gottheit zu Ehren ausgesonnene Bedienungen gewesen, im Grunde aber haben sie gleichwohl alle mit einander ein Summum Ens zum Endziele gehabt.

2) Die uhralten Einwohner Preussens sind hiervon gantz und gar nicht aus zunehmen, indem sie, gleich allen andern Völckern, in vorberührter Eitelkeit des Dichtens, auch hienein gerathen. Jedoch wie die sämtliche Theologia Gentilis ein annoch Danckeles, und wenig erleutertes Wesen ist, weil man selbige bloß nach dem äusserlichen, nicht aber nach dem innerlichen ansiehet; Also muß dieses von der Preussen ihrer ebenfals gesaget werden, da sonderlich mit mehrern Fleiß untersuchet zu werden verdiente, als bisher von denjenigen nicht geschehen, die von dem uhralten GOttes-Dienst dererselben etwas geschrieben, was es nemlich mit ihren angegebenen Gottheiten vor eine würckliche Beschaffenheit gehabt habe? Wobey überhaupt zu mercken, daß aus sehr guten und kräfftigen Gründen gewünschet werden müsse, es möchten die GOttes-Dienste so wohl der Preussen, als auch anderer Völcker, von andern Leuten beschrieben seyn, als diejenigen gewesen, die sich solches zu thun unterfangen. Denn weil es Leute waren, die in lauter Vorurtheilen steckten, und ihre Köpffe voller wunderlicher Einbildungen hatten, so stehet ja leichte der Schluß zu machen, daß sie weder die Sache recht und sonder Vorurtheile eingesehen, noch weniger daß sie von selbiger diejenige Kenntniß gehabt, die sie doch nothwendig hätten haben müssen, ja die von allen denenjenigen unwiedersprechlich erfordert wird, die fremder Völcker ihre Religion und GOttes-Dienst recht gründlich beschreiben wollen. Absonderlich verdiente eine genaue Untersuchung, warum die Preußische GOttheiten sich alle, oder doch die meisten in OS, oder US endigen, und ob dieses nicht mit des Herrn Rudbecks seinem AS übereinkomme, welches vielleicht von daher desto mehr Schein gewinnet, weil Hartknoch selber den GOttes-Dienst der Preussen, mit der Gothen ihrem vergleichet, und von daher entstanden zu seyn vorgiebet.

3) Doch

3) Doch dieses itzo auff die Seite gesetzet, so ist ungewiß, wenn die Christliche Religion in Preussen kommen, weil die dasigen Geschicht-Bücher hier wiederum sehr arm, und nur nach gemeinen Principiis geschrieben seyn, da doch oben bereits erinnert worden, daß nicht glaublich, noch der Schrifft gemäß falle, daß ermeldte heilsame Lehre nicht also bald in dem ersten Jahr hunderte nach Christi Geburth in aller Welt, und einfolglich auch in Preussen, solte seyn verkündiget worden. Und wie der Verfasser der neuen Schlesischen Kirchen-Historie, welches Werck 1709. heraus gekommen, Part. I., nach der Länge erwiesen, daß Christi Lehre, so gleich nach seiner Himmelfarth in der gantzen Welt bekannt gemachet worden, also muß hieraus nothwendig folgen, daß Preussen davon nicht ausgeschlossen gewesen, gleichwie selbige denen Sarmatern ebenfalls zugekommen. Weil man aber ein gemeines, und gewiß sehr grosses Vorurtheil sich fast durchgehends einnehmen läst, ob wäre das Licht des heiligen Evangelii, diesen, und vielen andern Ländern, nicht eher, als sehr spat, und zwar durch Hülffe der Abendländischen Kirche, auffgegangen: So glaubet man auch, daß selbige so lange hätten in Finsterniß sitzen müsse, da doch, bey genauer Unteesuchung, sich vielmehr findet, daß dieses vermeinte Licht, kein solches, sondern vielmehr nur ein gar schwacher, mit vielen dicken Nebeln verdüsterter Schein gewesen. Solcher gestalt bleibet es wahr, daß die hellen Strahlen der reinen Lehre von Christo, kurtz nach dieses Heylandes der Welt seiner Himmelfarth, unter andern auch in Preussen gekommen, ob man schon nicht sagen kan, durch wem solches geschehen.

4) Die vielen Kriege aber und grossen Veränderungen, die damahls in der Welt vorgegangen, mögen allhier, gleich wie anderwerts, dieses Licht wieder in etwas verdunckelt haben, denn daß es völlig solte seyn ausgelöschet worden, stünde erst noch zu erweisen. Als die Creutz-Herrn oder teutschen Rittern, vorangezeigter massen, sich Meister von Preussen machten, haben sie auch allenthalben die abendländische Christliche, oder Römische Religion, gröstentheils mit Feuer und Schwerd, und also nach einer gar andern methode, als die heiligen Apostel thaten, denen Preussen ins Hertz geprediget, so daß darüber ihr vormahliger GOttes-Dienst nach

 und

und nach untergangen, und zerstöhret worden. Und in sothanem Stande bliebe es, biß in das 16. Seculum. Denn obschon dann und wann einige Wicleffiten, Hussiten, und andere, die die Religion zu reinigen sich vornahmen, in diese Länder kamen, so kunten sie doch nicht viel richten, entweder weil sie diejenigen nicht waren, die ein so grosses Werck hätten ausführen können: oder weil die Zeit und Stunde zu selbem noch nicht vorhanden. Als aber in gedachten Seculo **Lutherus** und **Calvinus** durch einen höhern Arm die Reinigung der Religion unternahmen, breitete sich solches grosse Werck auch in **Polen** und **Preussen** aus. Zwar in jenem thaten diejenigen, deren interesse und Bauch hierbey einen grossen Abbruch zu befahren hatte, ihr möglichstes um sothanen Vorhaben sich zu wiedersetzen, wie denn sonderlich, der sonst bekannte Polnische Geschichtschreiber, Cromerus, in einem langen, an den König in Polen, und die Republic geschriebenen, aber gewiß mit vieler Galle überfüllten Brieffe, mit aller Gewalt zu verhindern suchte, daß der gereinigten Religion kein Eintritt verstattet werden mögte, welchem andere, seines gelichters, weidlich bestimmeten; So kunten sie doch nicht verhindern, daß sothane Reformation, so wohl in Polen, als auch in Litthauen, nicht grossen Fortgang gewonnen haben solte: wie denn auch die damahligen und nachherigen Könige in Polen, eine ziemliche Religions-Freyheit verstattet, biß endlich der gewöhnliche Verfolgungs-Geist, durch allerley listige, ihm angebohrne Griffe, solche nach und nach wieder in das enge gebracht, und durch tausenderley ungerechte Gewalt, dergestalt vermindert hat, daß zwar die Protestantischen Printzen, über sothane ungerechte Bedruckung Dero Glaubens-Genossen, bey der Cron Polen sich zeither gar hefftig beschweret, und, nach Inhalt der gegebenen Versicherungen, auch Pactorum Conventorum um Abstellung gebeten, sie haben aber darmit wenig, oder fast gar nichts erhalten können, wie dieses gantz Welt-bekannte Dinge seind von denen man aber dermahlen weiter nichts gedencken kan.

5) In Preussen brach zwar das heilsame Reformations-Werck, bereits ao. 1520. an, wie denn sonderlich in dem Hertzogthum Preussen, ao. 1519. zu Königsberg die letzte grosse Procession gehalten ward, es erfolgte aber in diesem Antheile Preussens die völlige

völlige Ausschaffung bißheriger Irrlehren nicht eher, als ao. 1525. indem Lutherus, dem damahligen Hochmeister, den Marggraff Alberten riethe, sich zu secularisiren, und seine Länder in ein Hertzogthum zu verwandeln, worauf jene ihren völligen öffentlichen Abschied bekamen, von welcher Sache aber hier eigentlich zu handeln des Vorsatzes nicht ist. In dem Königl. Polnischen Preussen hingegen hielte es viel härter, worann eines Theils die Protestanten wegen der, unter Ihnen entstandenen Religions-Spaltungen selbst schuld waren, andern Theils verursachte dieses die hefftige Wiedersetzlichkeit der Römischen Clerisey, die nicht gerne die reichen und fetten Pfründen verliehren wolte. Denn wenn es gleich wohl beym lichten, und sonder Vorurtheil besehen werden soll, warum der Römische Hoff der Protestantischen Lehre sich so grimmig entgegen stellet, so will sich in der That nichts anders finden, als nur eintzig und allein, daß Er nicht verschmertzen kan, daß so viele und schöne Einkünffte ihm entzogen werden, welches alles so wohl der gelehrte Engeländer Hall in seinem Roma irreconciliabili, als auch der Herr von Puffendorff in seinem Jure Feciali divino, und dann der aufrichtige Ungar Szegedinus in seinem Speculo Pontificum nach der Länge erwiesen, auf welche Schrifften, anderer zu geschweigen, die Herrn Catholicken die gründliche und schrifftmäßige Antwort und Wiederlegung annoch schuldig seyn.

6) Am härtesten aber hielte es, wegen Einführung der Evangelischen Lehre in Thoren, indem selbige alda zwar gar zeitig bekanndt ward, es kunnten aber die Einwohner nicht nur keinen Evangelischen Geistlichen erlangen, sondern es fiel auch unter der Regierung des Königes *Sigismundi I.* die Römische Geistlichkeit ihnen so schwer, daß sie sich nicht erkühnen durfften, den Evangelischen GOttes-Dienst anderwerts abzuwarten. Endlich erlangeten sie ao. 1540. daß in der Georgen Kirche die Polnischen Psalmen gesungen werden durfften: worauf die Teutschen in der Marien-Kirche folgeten, alwo der letztere Münch Evangelisch ward, jedoch bliebe die Administration des Heil. Nachtmahls annoch verbothen. Unter der Regierung des Königs *Sigismundi Augusti*, kamen die Böhmischen Brüder hieher, die das Heil. Abendmahl behörig austheilten, zu dem sich auch die Evangelischen begaben. Nun warden

diese zwar vertrieben, wiewohl ein Geistlicher heimlich in der Stadt bliebe, der doch endlich auch fort muste: alleine dem ungeachtet nahm die papistische Lehre dermassen ab, daß ao. 1550. ein Evangelischer Prediger hieher beruffen ward, worauf der Rath und Bürgerschafft sich insgesamt um das freye Religions-Exercitium bewarben, zu dem Ende sie mehrere Prediger annahmen, wiewohl die öffentliche Austheilung des Heil. Nachtmahls noch immer verbothen bliebe.

7) Endlich gabe der König *Sigismundus Augustus*, der Stadt den 27. Martii 1557 das öffentliche Religions-Exercitium, worüber er zugleich ein gar weitläufftiges und umständliches Privilegium ertheilete, worauf die Evangelischen die Johannis-Kirche, die Marien-Kirche, die Jacobs-Kirche, die Georgen- und Catharinen-Kirche bekamen: Die Papisten aber behielten der Nonnen-Nicolai- und Lorentz-Kirche. Nichtweniger ward an der Marien-Kirche ein schön Gymnasium angeleget, welches bißher allemahl mit gar guten Leuten besetzet gewesen. Ao. 1641. hatte die Stadt mit dem Bischoffe zu Culm wegen der Procession viel Händel, worauf 1643. alles verglichen, und diese denen Papisten endlich auf gewisse maße zugestanden ward. Ao. 1643. liesse der König Uladislaus allhier ein Colloquium zwischen denen Evangelischen und Catholischen halten, welches aber erst den 10. October. 1644. seinen völligen Fortgang gewinnen solte, und lude der damahlige Samogitische Bischoff, Georgius Tyszkiwicz alle dissidenten durch das gantze Königreich Polen zu diesem Colloquio ein: Der König aber ersuchte den Churfürsten von Brandenburg, und den Hertzog von Curland, daß sie ihre Theologos auch mit abfertigen mögten, worauf den 28. Aug. 1645. der völlige Anfang geschahe. Von des Königs Seiten wohneten selbem bey, der Groß-Cantzler Georgius Ossolinus, und der Præses desselben ist alleweile genennet worden. Ausser diesem hatte sich ein Jesuit George Schonhoff, und Hieronymus de S. Hiacyntho, ein Carmelit eingefunden. Von Seiten der Protestanten præsidirte, Sigismundus von Güldenstern, deme der berühmte Theologus Joh. Hülsemann, Th. D. zugegeben war. Die Reformirten hatten den Zbigny Goraysky, Castellan von Culm, zum Præside, deme D. Joh. Bergius beystunde. Alleine obgleich

obgleich das Colloquium sich biß den 21. Nov. verzoge, so ward doch aus der gantzen Sache nichts, wiewohl man gantz friedlich von einander gienge. Ao. 1656. vertrieben die Schweden die Jesuiter aus Thoren, und es wäre vor die gute Stadt zu wünschen gewesen, es hätte diese verkehrte Nachfolger JEsu niemahls wieder gesehen, alleine sie kamen nach geschlossenen Frieden wieder; gleichwie die Nonnen, deren an der Weichsel liegendes Closter die Schweden abgebrochen hatten, sich auch wieder einfanden, und an die Jacobs-Kirche so lange einen Anspruch machten, biß endlich ao. 1667. selbige verlohren gienge, wie denn die Protestanten in Polen insgemein nicht viel Recht erlanget.

8) Was den Ursprung der Stadt **Thoren** selber anlanget, so ist solche auf eine gar sonderbahre Art entstanden. Denn als ao. 1231. Hermann Balke, erster Landmeister in Preussen, in dem Culmischen wider die Preussen stritte, fande er an der Weichsel eine grosse und breitästige Eiche. Diese befestigte er, so gut er kunte, um aus solcher sich gegen jene zu wehren, woraus nach und nach eine Stadt entstanden, die er **Thoren** genennet. Weil aber selbige allzu niedrig lage, und also von dem Wasser grossen Schaden litte, hat er solche, nebst dem Schloße, eine gute Meile weges davon, Ostwerts nach Masuren zu, an einem etwas erhöheten Orte angeleget, welches die annoch stehende Stadt Thoren ist: jedoch ist das alte Thoren weit grösser gewesen, als das itzige, welches die annoch vorhandenen viele rudera bestärcken. Wo aber der Nahme **Thoren** eigentlich herkomme, ist ungewiß, indem alle die Ableitung, die Hartknoch P. 2. c. 3. deßfals vorbringet, von der eigentlichen Warheit gar ferne abgehen: doch man lässet alles dieses an seinem Ort gestellet seyn, gleichwie man auch die weitere Aufnahme dieser Stadt nicht berühren will, als worvon beym angezogenen Hartknoch gar umständlich nachzulesen. Es ist sonst diese Stadt, des berühmten Copernici Vaterland gewesen, der allhier ao. 1473 gebohren, und ao. 1543. wieder verstorben. Ao. 1703. muste diese Stadt von dem damahligen Könige in Schweden, Carl XII. eine lange und harte Belagerung ausstehen, indem der darinne liegende Königl. Polnische und Churfl. Sächßl. Commendant der General Revel sich gar nachdrücklich wehrete, worauff, als selbige endlich übergienge, besagter König das

meiste

meiste von der Befestigung an Mauern und Wällen niederreissen liesse. Ao. 1708. und 1710. muste sie ein hefftiges sterben ausstehen, jedoch hat sie sich nach und nach wiederum erholet, bis sie endlich in dem verlauffnen 1724. Jahre ein solch Unglück betroffen, welches der guten Stadt, wenigstens der Religion nach, bald das garaus machen dürffte.

9) Es hatte sich nehmlich in selbiger zwischen denen Evangelischen und Papisten, eine Zeitlang daher ein ziemliches Mißvergnügen erhoben, welches, wie die Umstände nachhero gelehret haben, unter der Hand von den Jesuiten angestellet war, jedoch bliebe das Feuer in der Asche glimmen, bis endlich den 16. Jul. 1724. solches in eine öffentliche Flamme ausschluge, worzu eine Papistische Procession gleichsam das Oehl hergäbe, damit solches desto hefftiger zu brennen anfangen mögte. Weil nun über dieser Procession ein grosser Tumult entstanden, den gedachte Jesuiten selber heimlich angestellet hatten, und aber von selbem verschiedene ungleiche Berichte in der Welt herum gelauffen, alß hat man hier denjenigen mittheilen wollen, der von dem Rath der Stadt Thoren selber erstattet worden, und dieses Inhalts ist.

Als den 16. Jul. dieses Jahres die Procession auf dem Kirch-Hoff der St. Jacobs Kirche (welche den Nonnen dem Olivischen Frieden zuwieder hat müssen eingeräumet werden) gegangen, und vor dem Kirch-Hoff etliche Bürger-Kinder und andere junge Leute mit blossen Köpffen stunden und zusahen, hat ein Student aus der Jesuiter-Schule von ihnen begehret, die Knie zu beugen, gab ihnen dabey nicht nur schlimme Worte, sondern gar Ohrfeigen, und als ihm diß so frey hinging, hat er sich unterstanden, nach zwey Stunden und geendigter Proceßion andere junge Leute und der Bürger Knechte ohne gegebene Ursach, mit andern zu sich genommenen Studenten, zu schimpffen und zu schlagen, ja die Bürger selbst, welche ihnen solches böse Fürnehmen verwiesen, mit Steinen zu schmeissen und zu schlagen, wobey sich mehr Studenten versammlete, da aber der Urheber dieses Excesses auf der Stelle gegriffen, und von den Stadt-Soldaten in Arrest genommen ward, so haben obgedachte Studiosi sich verlassend auf ihre grosse Freyheit und Licentz, des folgenden Tages in grosser Anzahl neue Händel gemacht, und von einem

nem der Bürger, welchen sie gestern geschlagen, begehret, daß er den in Arrest genommenen Studenten befreyen solte, sind ihm auch auf freyer Strasse auf den Hals gegangen,, und ihn bis in sein Hauß verfolgend und immer die Befreyung des Arrestirten von ihm begehrend, die ihm zu Hülffe kommende Bürger mit blossen Säbeln gantz unsinnig zurück treiben wollen. Wie aber der Principal aus ihnen ebenfalls unter die Stadt-Wache gebracht und der Präsident der Stadt bey sich erwegend, daß er schon den vorigen Arrestanten, auf Ansuchen dem P. Rectors frey ausgegeben, die Ausgebung dieses neuen, biß er erstlich mit den P. Rector wegen dieses abermahligen Excesses würde haben sprechen lassen, in etwas verschob, haben gedachte Studenten sich nicht vergnügend an den vorigen unnützen Händeln, erstlich sich unterstanden, ihn mit Gewalt aus der Wache zu nehmen, hernach aber als es ihnen zu gefährlich dauchte, sich anders bedacht, und einen andern Bürger auf freyer Strasse angegriffen und bis ins Haus des Königl. Burg-Grafen, wo er sich suchte zu retiriren, mit blossen Säbeln verfolget, nachher aber einen gewissen Teutschen Studenten, der vor seiner Thür stund im Schlaff-Rock, gantz wütend anzupacken, zu schimpffen, in ein gewisses Hauß in der alten Stadt in der Araber-Gasse zu ziehen, zu ängstigen und hernach durch dieselbe Gasse rücklings in ihre Schule zu schleppen, und daselbst in ein stinckendes Loch zu sperren, mit Bedrohung ihn zu tödten, darauf aus der Schule wieder auszufallen und unschuldige Leute, welche still gestanden und was paßirt, mit Bestürtzung angesehen, eben wie vorhin mit grösserm Lerm und blossen Säbeln anzufallen, biß sie endlich auf Befehl des Präsidenten von der Stadt-Wache, der sie sich hartnäckig widersetzet, zurück getrieben, sich ins Jesuiter Collegium retiriren müssen. Ob nun schon gedachter Präsident, so bald er von diesen frechen Händeln Nachricht erhalten, durch einen Secretarium um Ausgebung dieses gefangen genommenen Lutherischen Studenten bey dem P. Rectori bey Zeiten Ansuchung thun lassen, unterdessen auch die Bürger-Wache, um allen weitern Tumult vorzukommen, aufzubieten Sorge und Fleiß angewandt, nichts desto weniger da der P. Rector diesen Evangelischen Studenten nicht eher, bis der Polnische wäre ausgegeben worden, hat loß lassen wollen, ists doch dahin gediehen, daß der schon erbitterte Pöbel, ehe der Präsi-

 dent

dent auch in diesem Punct durch obgedachten Secretarium seine willfährige Erklärung dem P. Rector konnte zukommen lassen, zuerst auf dem St. Johannis Kirch-Hof, doch ohn jemandes Beleidigung (welches eben den Montag, da die Handwercks-Pursche zu Bier gewesen, fast im Augenblick Hauffenweiß zusammen gekommen, und als aus dem Jesuiter-Collegio angefangen worden mit Steinen auf sie zu werffen, sie hinwieder mit Steinen in die Fenster zu schmeissen bewogen worden, endlich auch, ob sie schon anfangs von dem aus dem Collegio zurück kommenden Secretario theils in etwas besänfftiget, theils aber von der Stadt-Militz, welche zugleich die Thüre des Collegii auf Ordre des Secretarii vor einen besorglichen Anfall besetzet, ziemlich aus einander gebracht und stille waren, aber als aus der Schule auf sie geschossen und mit Steinen geworffen ward, da war kein halten, sondern giengen mit höchster Wuth auf die Schule zu und brachen ein, doch wurden sie in der Schule von dem Secretario, weil der bishero vorenthaltene Teusche Student loßgelassen, gestillet, allein auf eine kleine Zeit: denn weil stets aus der Schule geschossen u. Steine geworffen wurden, so daß so wohl den Bürgern, wie auch der Königl. in der Stadt sich befindenden Militz, welche auf Gut befinden des Präsidenten und des Capitains der Königl. Garde, den Jesuiten zum Schutz commandiret worden, und den Tumult stillen wolten, näher hinzu zu kommen verboten ward, da ward der gemeine Mann von neuen erbittert, und brach mit desto grösserer Furie ein, zwar erstlich in die Schul-Gemächer; darauf als sie aus dem Collegio selbst von neuen schiessen höreten, eyleten sie blind hin auf die Thüre des Collegii zu erbrachen selbige und auch etliche Gemächer des Collegii, und zerschmissen die Mobilien, so darinnen verhanden waren, zuletzt aber haben sie Feuer auf der Gassen gegen der Schule über gemacht, und allerhand Holtz gebrandt, biß endlich die gesammte Bürgerschafft sich versammlet mit der Königl. Militz das Collegium gerettet, und den wütenden Pöbel abgetrieben, auch auf solche Art dem Tumult ein Ende gemacht.

Was aber von Verbrennung der Bilder der Heiligen, und insonderheit der Jungfrauen Mariä vorgegeben wird, dasselbe hat man aus der von dem Rath gleich des andern Tags angefangenen und fortgesetzten scharffen Inquisition aller und jeder so dabey gewesen, nicht erfahren können, ebenfals, was vorgegeben wird, daß der

Rath

Rath an dem unglücklichen Tage die Stadt-Thore habe eine Stunde eher als gewöhnlich, schliessen lassen, solches hat keinen Grund der Wahrheit, aber dieses ist gewiß, und wird als ein nöthiger Umstand noch zu erinnern seyn, daß die P. P. Jesuiten, als sie den Lutherischen Studenten fast Henckermäßiger Weise in ihr Collegium schleppen lassen und eingesperret, ihre darüber geschöpffte Freude mit Wald-Hörnern auff eine recht victorisirende Weise zu ihren Fenstern heraus verkündigen lassen, wodurch der Pöbel mehr gereitzet und aufgebracht worden, nicht zu gedencken der grossen Licentz, so sie ihren Schülern schon eine geraume Zeit her verstattet, da unter andern auch die Evangel. Prediger fast nicht mehr vor ihre Schule vorbey gehen dürffen, weil sie etliche mahl mit Schnee-Bällen und Steinen sind von den jungen Edelleuten geworffen worden, dagegen man doch niemahls rechte Satisfaction erhalten können, 2c. 2c. Gleichwohl ist von den Jesuiten ein solcher Lerm in gantz Pohlen geblasen worden, als wenn in ihnen der Unschuld selbst die gröste Gewalt wiederfahren wäre.

10) Weil wann in allen Begebenheiten, wo zwey oder mehrere daran Theil haben, nicht einen alleine, sondern auch den andern hören muß; als erfordert dieses Gesetze, daß man auch dasjenige, was die Thornischen Jesuiten dieserhalben der Welt haben weiß machen wollen, ebenfalls mittheile. Selbiges gehet nun vornehml. dahin

Es hätte ein Lutheraner der bey der St. Jacobs-Kirche angestelleten Procession mit bedeckten Haupte zugesehen, und verschiedene Spott-Reden und Lästerungen wider selbige ausgestossen. Denselben hätte ein Studiosus von ihnen, aus heiligen Eyfer nur mit Abnehmung des Huts bestraffet, diesen nun hätten die Lutheraner nach geendigter Procession mit Maulschellen übel tractiret, abgeprügelt, und mit Blut besudelt der Wache übergeben, alwo auch dieser Rächer der Göttlichen Ehre, biß an den andern Tag höchst-schimpfflich wäre in Verwahrung behalten worden. Des folgenden Tages, als die Sache ruchtbahr worden, wären einige Catholische Studenten, ihrer Schuldigkeit gemäß, gantz ruhig zu dem Burggrafen der Stadt gegangen, und hätten um die Loslassung des eingesetzten Studiosi angehalten, aber zur Antwort bekommen: Wer ihn hätte einstecken lassen, möchte ihn auch wieder dimittiren. Hierauf wären sie zum

Stadt-Commendanten gegangen, aber auch da schlecht abgewiesen worden. Weswegen sie sich zu demjenigen Bürger begeben, welcher diesen eyfrig Catholischen Studenten hätten setzen lassen, um an ihm die Antwort des Burggraffens zu exequiren. Sie hätten von diesen Bürger in aller Bescheidenheit begehret, er möchte doch denjenigen Studiosum, der auf seine Veranlassung incarceriret worden, ihnen wieder loß schaffen, mit der Versicherung, er solte sich gehörigen Ortes freywillig, wenn es verlanget würde, stellen. Allein es wäre einer von diesen fürbittenden Studenten unschuldiger Weise, wider alles Recht, ohne gegebene Gelegenheit, ebenfals auf des Bürgers Begehren in die Wache geführet worden; und da sie aus gerechten Unwillen zum zweytenmahl zum Commendanten gehen, und um Dimittirung des jetzt gedachten eingesteckten Studiosi anhalten wollen, hätten sie die Bedienten des Commendanten nicht hinein gelassen, sondern vielmehr von sich gestossen und ausgelachet. Worüber sie irritiret worden, und einen Lutherischen Studenten, jedoch ohne Vorbewust derer Patrum Soc. Jesu, mit sich genommen, selbigen aber sehr bescheiden tractiret, und nur so lange in Verwaltung behalten wollen, bis man ihnen den Catholischen in die Wache geführten Studenten restituiren würde. Allein es wäre sogleich, nicht so wohl durch Connivenz, als vielmehr durch Ordre der Obrigkeit, der Pöbel erreget worden, welcher zuerst die Fenster eingeworffen, und die Thüre erbrochen, da man sich in dem Closter nicht mit einem Finger wider sie gereget. Was ihnen in Wege gestanden, hätten sie zerschmissen, zerhacket, zertreten, und nachher verbrandt, auch zu dem Bildnisse der Heil. Mariä gesaget: Hilff dir nun selber, da du sonst deinen Catholischen geholffen. Ja letztens hätte der Pöbel die Jesuiten selbst in ihren Winckeln, wohin sie sich verkrochen, aufgesuchet, und solche umbringen wollen. Endlich hätte der Commendant der Stadt mitten in der Nacht den Tumult gestillet, und wenn es nicht noch in Zeiten von ihm geschehen wäre, so würde nicht nur der Jesuiten, sondern auch aller Catholicken in dieser Ketzerischen Stadt, ohnfehlbahrer gäntzlicher Untergang erfolget seyn. Zuletzt wünschen sie denen Lutherischen, die Bekehrung zu denen Hertzen ihrer alten Väter, und übergeben die gantze Sache der hohen Obrigkeit.

11) Ein

11) Ein jeder unpartheischer Leser, er sey von welcher Religion er wolle, wenn er anders ohne Vorurtheile von diesem Bericht urtheilen will, wird gleich finden, daß die Thornischen wütenden Jesuiten eine sehr stinckende Sache haben müssen, weil sie selbige mit abgeschmackten Sophistereyen haben gleichsam verbalsamiren wollen. Absonderlich lautet nicht nur albern, sondern auch Ehren vergessen, und Majestät schänderisch, wenn sie sagen: Es lehreten die Protestanten, es könte kein Mensch GOttes Gebothe halten, welches sie doch vor eine mögliche Sache hielten. Doch wie nahe sie hiermit allen Protestantischen hohen Häuptern treten, braucht keines Beweises: alleine was fraget ein Jesuiter darnach, der als ein verdienstliches Werck ansiehet, Protestanten um zu bringen, also kan er sie auch wohl beliegen. Es werden aber die Thornischen Jesuiten das halten der göttlichen Gebothe, dessen sie sich mit ihrer Zunge so rühmen, proprie verstehen, nehmlich daß sie solche in ihren Händen halten, ihr Hertze aber ist von selbigen weit entfernet.

12) Inmittelst sandte zwar der König in Polen die Bischöffe von Cujavien, Plocko, und Culm, ingleichen die Woywoden von Mesuren, und Pomerellen, die Castellanen von Gnesen und Brzysc, den Official von Dantzig, die Canonicos von Hummsky und Wenzick, den Cron-Cämmerer, Fürst Lubomirsky, einen abgesagten Feind der Stadt, und aller Protestanten, und den Staroft Nauwerky von Czechanov, als Commissarien nach Thoren, doch was selbige vor ein schön Protocoll geführet, hat sich nachher geäusert. Und ob schon die Stadt um eine unpartheische Commißion demüthigst ansuchte, so bliebe es doch bey dieser. Weil man nun, allen ansehen nach, eine nicht ungleiche Parisische Blut-Hochzeit, oder Sicilianische Vesper über alle und jede Protestanten in Polen, von Rom aus, und insonderheit von seiten der Jesuiten in Thoren, beschlossen haben mogte; als liessen sie ihre ruchlose Sache vor dem Assessorial Gerichte zu Warschau, durch einige nichts würdige Polnische Zungendrescher in einer peinlichen Anklage vorstellen, die allhier nothwendig mit beygebracht werden muß, weil sie den friedsamen Geist der Thornischen Jesuiter vollkommen vorstellet.

 Letzte

Letzte demüthige Anrüffung, an die Assessorial-Gerichte Sr. Königl. Maj. U. A. G. H. in Beystand der aus dem Senatorischen so wohl als Ritterstand hochverordneter Richter, [illegible] unserer gnädiger und hochgeneigter Herren, als der letzten Instanz:

Entgegen die peinlich-beklagte Thorner von dem Collegio Societatis Jesu zu Thorn, durch einen aus gedachter Societät Jesu in aufhabender Vollmacht vorgetragen, den letzten Octob. 1724.

Hochgebohrner Herr Cron-Cantzler,
Gnädiger Herr,
Hoch- und Wohlgebohrne gnädige Herren.

WEnn E. E. Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden die Erkäntniß über die Thornische Gottlosigkeit übergeben, wenn die Verbrecher zu der verdienten Straffe zu ziehen dem Eifer Ihrer hohen Beschirmung anbefohlen, wenn die Ehre GOttes, seiner allerheiligsten Mutter, der heiligen Beschirmerin des Polnischen Reichs, und des gantzen Himmels, nach der Strenge zu rächen Ihnen als mächtigen Atlanten auferleget worden, so erscheine vor denenselben auch ich, als eine heilige Person in einer heiligen Sache, in diesem Tempel der heiligen Gerechtigkeit, nicht in der Meinung, die Sache GOttes zu vertheidigen, denn die wird von dieser hochansehnlichen Versammlung mächtig gnug beschirmet, sondern nur, damit ich meinen bitteren Schmertz durch Vergiessung meiner Thränen lindern möge. Es treten mir mit bethränten Angesichtern bey, und ruffen um Recht, um Recht, um Recht, es schreyen, sag ich, und flehen das Catholische Wesen in der gantzen Christenheit, das Regiments-Wesen in gantz Europa, das Catholische und Regimens-Wesen zusammen in diesem Königreich, zu dem Richterstuhl des Königs, unsers allergnädigsten Herren, dem der Catholische Glaube, die Kron aufgesetzt; zu dem hocherleuchteten Senat, von dem der Lobspruch warhafftig ist*, daß die Senatores in Polen eben das sind, was die Cardinäle zu Rom, nehmlich Säulen des Geist- und Weltlichen

* Possev.

chen Regiments; sie schreyen und flehen zu der Durchlauchtigsten Republic, welcher tieff im Hertzen eingewurtzelt ist der denckwürdige Ausspruch Urbani VIII. **Die Herren Pohlen werden ihre Freyheit behalten, so lange sie an dem rechten Glauben treulich halten, denn wo der Geist GOttes ist, da ist Freyheit.** Ists nicht also, wenn wir alle Königreiche in Europa übersehen, daß † **freye Regierungen, die Vorzeiten in dem herrlichsten Stande geblühet, unter eines alleinigen Beherrschers selbstwaltige Macht, und dieses Regiments Beschwerlichkeit, aus Veranlassung der Secten verfallen.** Es flehet zuforderst das Catholische Wesen, zu Ihnen, Meine Gnädige Herren, um die heilige Gerechtigkeit. Die Ehrerbietigkeit. Verehrung und andächtige Bedienung (cultus duliæ) der heil. Bilder, ist eine unstreitige Lehr und wahrhaffter Articul unseres Glaubens. Ein Glaubens-Articul, denn er ist in dem Morgenländischen Reich von den Zenonibus, Leonibus, Hauris und andern Bilderstürmerischen Käysern mit dem Blut unzehlbarer Märterer überflüßig bewahret. Ein Glaubens-Articul, denn er ist von GOtt mit Millionen Wunderwercken bestätiget. Anderer nicht zu gedencken, so hat in diesem heiligen Fürstenthum Masuren der H. Jacek ein steinernes Bild der allerheiligsten Mutter GOttes über diese eure Weichsel bey Wysogrod trockenes Fusses getragen, also durch den Glauben dieses Articuls sich über die Elemente geschwungen, und dieses, so viel wir wissen, um deßwillen, damit er dieses Schutz-Bild des Polnischen Reichs von der Schmach der Tarteren errettete. O du Mutter meines GOttes! du bist in Thorn unter ein Tartarisches Heydenthum verfallen. Siehe, wie dich die Gottlosen mit Füssen treten, zerhauen, auf einem Scheiter-Hauffen wie eine Ubelthäterinn öffentlich verbrennen, wie sie dir, du allerunschuldigste und allerreineste Jungfrau, aus einer Polnischen Stadt hinaus leuchten. Magst du nun wol zu einem Julio sagen: * **Warum heissest du mich nicht die Königin in Polen:** Ist dieses nicht die Erfüllung deiner Weissagung: Siehe, **von nun an werden mich seelig preisen alle Geschlechter.** Du bist unter der Polnischen Herrschafft zu einem Spott geworden. Du bist bey den Thornern durch eine Rotte Heydnischer Hexen-Täntzer, nicht eine

Köni-

† *Lips.* * *Marcini.*

Königin in Polen, sondern durch eine gottlose und allerschmählichste Verunehrung eine zum Scheiter-Hauffen verurtheilte Dirne geworden. Siehe, wie die Gotteslästerer dich seegnen: **Du grosse Frau, hilff dir selbst, die Papisten sagen ja, daß du ihnen Hülffe thust.** O Rachen! o Stimmen! o Zungen! die nicht heydnisch, nicht menschlich, nicht bestialisch sind. **Nicht heydnisch**, denn Mahomet schreibt in seinem Alcoran, daß diese Mutter des grossen Propheten ohne Erbsünde empfangen worden, und schmähet sie nicht. **Nicht menschlich**, denn auch die Ungezogensten, denen nicht das Licht des Evangelii, sondern nur ein schwaches Licht der Natur geschimmert, haben an ihren erdichteten Dianen, zu Ehren der Jungfrauschafft, mit unmäßiger Ehrerbietigkeit sich versündiget. **Nicht bestialisch**, ein Hund fällt nicht so leicht einen wohlgekleideten Herrn an, der Glantz der Person hemmet seine Wut, er bellet ehe einen abgerissenen Bettler an. Gnädige Herren, ich mag hie nicht ein schon brennendes Feuer mehr anzünden, da Ihre edle Hertzen vorhin entbrennet sind. Der alte und bey grünenden Jahren in den andächtigen Brüderschafften jedesmahl erneuete Eyd, wird tieff in ihrem Gedächtniß eingeschrieben stehen: **Ich will nimmer verstatten, daß wider deine Ehre von meinen untergebenen etwas begangen werde.** Sie sind eine Marianische Brüderschafft. Die Thorner sind ihre Unterthanen, ihre Leibeigene, ihre Freygelassene, und aus verruchtem Ubermuth Muthwillige. Ein jeder forsche sein eigenes aufrichtiges, gottseeliges Gewissen, ob er, wenn es mißlich um ihn gestanden, wenn er in Nöthen gewesen, und Mariam angeruffen, nicht Hülffe erlanget. Wie werden wir in der letzten Todes-Stunde sagen können, **wir flehen zu deiner Beschirmung**, wo ihre Ehre von uns nicht gerettet wird. Die Verehrung der heiligen Bilder ist ein Glaubens-Articul. An wunderthätigen Orten, wenn solche Bilder andächtigen Augen zur Schau gestellet werden, ruffen die vom Teufel Besessenen laut, sie fliehen aus den Leibern der Menschen, sie empfinden von ihnen eine gegenwärtige göttliche Krafft. Die Thornische von dem Teuffel besessene Seelen sind kühner, sie brechen, sie hauen dieselben in Stücken. Ich muß bekennen, **daß ein Teuffel in einem Menschen wider GOTT mehr ausrichten könne, als wenn er allein ist.** Denn als der Teuffel mit dem Ertz-Engel Michael

Michael um den Leichnam Mosis **gestritten**, durffte er das **Urtheil der Lästerung nicht fällen.** Ist denn nun GOtt der HErr, ist die Mutter GOttes nicht heiliger als der Leichnam eines verstorbenen Mose. Was haben ihnen die heilige Bilder gethan? Sie haben die Gymnasiasten nicht angegriffen, sie in die Schulen nicht geführet, auch dahin zu führen nicht geheissen. Gnädige Herren, dieses ist ein augenscheinlicher Beweiß der heydnischen, hündischen Bosheit der Thorner, daß sie die Catholische Religion selbst beschimpffen, schmähen, verlästern wollen, wie sie auch dieselbe beschimpffet, geschmähet, gelästert. So bitten dann die heilige Könige, die mit GOtt herrschen, für der Hoheit dieses Gerichts, bey denen die (ob GOtt will) zugleich mit ihnen Könige und Mit-Erben der Herrlichkeit werden sollen, diese bitten um Recht. Es bittet der gecreutzigte GOtt, und strecket die von den Thornern abgehauene Hand aus, **schaffet Recht, helffet im Gericht.** Es ruffet der gecreutzigte GOtt, **sie haben mir Wunden ohne Zahl angethan.** Die Boßheit der Juden auf dem Berge Golgatha hörete auf zu wüten, als der Heyland am Creutz gehangen, der blinde Grimm der Thornischen Longinen hat sich an dem geweidet, dessen Schmach so gar die leblose Felsen empfunden. Die Schmach, so die unbändigen Thoren den Bildern gottloser Weise angethan, fällt auf GOtt, auf seine Mutter uud auf die Heiligen zurück, Saul, welcher nur allein nicht der beste war, als er dem Propheten ein Stück von seinem alten Mantel abgerissen, hat seine Straffe davon getragen, daß das Königreich von ihm gerissen worden: **Der HErr hat das Königreich Israel heute von dir gerissen:** Gleichwol ist es **etwas mehr, des Kaysers Bild, als sein Kleid mit Koth anwerffen.** Die irrdische Majestäten pflegen ja das Verbrechen ihrer an ihren Bildern beleidigte Ehre hart zu rächen. Was würden wohl uncatholische Fürsten thun, wenn ihre Bilder von Catholischen beschimpffet würden? Ja was thun heilige rechtglaubige Könige? **Der Schatten der Könige soll gefürchtet und in Ehren gehalten werden.** Auch bey der Armee, wenn einer im Bildniß an einem schmählichen Holtz angehefftet, wird er im Stande Rechtens vor todt geachtet. Der zu allen Zeiten höchstberühmte Ludwig, Letzter König in Franckreich, hat bey unserm Andencken 16. Tausend Bomben in die Stadt Genua

 geworf-

geworffen, und drey Viertel derselben in einen Greuel der Verwüstung verkehrt, bloß darum, weil der muthwillige Pöbel sein Wapen mit Koth geschändet, wiewohl die Frantzösische Lilien nur einer irrdischen Majestät Zeichen sind, die heilige Bilder aber die himmlische Majestät vorstellen. Derowegen stellet sich das Catholische Wesen, und nimmt zu der Freystätte dieses Gerichts seine Zuflucht. GOtt vergilt dem Bild zu Czenstochow mit Millionen Wunderwercken, daß ihm von heydnischer Hand zwey Hiebe beygebracht worden. Man lasse dann auch Thoren die Ehre der Mutter GOttes erstatten, durch Wiedergebung der Kirche, welche zu Gotteslästerungen mißbrauchet wird: man lasse es den Heiligen Erstattung thun, durch Wiedergebung der geheiligten Orte, welche sie ihren rechtmäßigen Herren den Catholischen geraubet. Und dieweil es einem Rauber nicht eine Straffe, sondern vielmehr eine Wohlthat ist, wenn er bloß mit Herausgebung des Geraubten durchgelassen wird, so lasse man Thoren dem gantzen Catholischen Wesen Erstattung thun, durch Vertilgung der öffentlichen Ubung ihrer Secte; man lasse die Erstattung thun, durch Vertreibung ihrer Prædicanten, die von der Beute und den Thränen der Catholischen gemästet und geträncket werden. Man lasse die Erstattung thun damit, daß diese Secte empfinde, daß sie* eine Magd, nicht eine Frau und Herrscherinn sey. GOtt wird verleihen, wenn durch diese Gall ihre Augen erleuchtet worden, daß sie zur Erkänntniß des wahren Lichts gelangen, dieweil ja Heyden und Juden zu dem Glauben beruffen, die Ketzer aber so gar genöthiget werden sollen, so wäre, ihnen hierunter nachsehen, und ihrer schonen, nichts anders, als sie aufopffern und verderben.

Das Regiments-Wesen flehet um Gerechtigkeit. Eine jede Obrigkeit, Gnädige Herren, ist schuldig zu seyn ein Fürbild der Herde, ein hell-leuchtendes Licht, das Saltz des Volcks, damit es gewürtzet werde, ein Bild des Friedes, damit es einträchtig lebe. Die Thornische Obrigkeit ist eine Schändung der Heerde; sie sind Blinde, und Leiter der Blinden; sie sind die Thorheit des Volcks, ein unruhiges Babel, die Haupt-Ursach alles Aufruhrs, und aller mit so grosser Bosheit verübten Thaten. Ich will

* *Lips.*

will es kurtz fassen: Vor dem Auflauff, wol zwey Stunden, hat man befohlen, die Stadt-Thore und die Kramladen zu schliessen. Vor dem Auflauff sind die unter dem Commando der Raths-Herren stehende Bürger-Viertel im Gewehr zu erscheinenen, bey 30. Rthlr. Straffe aufgeboten worden, und zwar in den Vierteln, wo allein Ketzer, nicht aber wo Catholische wohnen, also gar nicht zum Schutz der Catholischen der Jesuiten und ihrer Studenten. Unter währendem Tumult haben sie ihre Soldaten auf das Collegium, auf die Adeliche daselbst studirende Jugend Feuer zu geben aufgemuntert. Nach dem Tumult haben sie der Schuldigen sich nicht versichert. Der **Herr Präsident, so aus diesen stinckenden Händeln ihm einen Ruhm eingebildet, hat mit einer sträfflichen Beleidigung dieses heiligen und höchst-ansehnlichen Gerichts, sich gerühmet und geprahlet, daß sie den Handel mit Gelde schlichten werden**; sie haben die abscheuliche That auszubreiten verboten, die so davon geredet und es bedauret, gefänglich eingezogen, die Verbrennung der Bilder für ein Jesuitisches Gedicht ausgeruffen, und ihre Hälse (wie ihr Secretarius hier zu Warschau gethan) dawider zum Pfande gesetzet; sie haben die Stadt-Diener, und den Secretarium Widemeier, als Werckzeuge der Ausführung ihres verdammlichen Anschlags, welche zu mündlichem Verhör durch eine Verordnung von der Commission vorgeladen, und auf Sr. Königl. Maj. U. A. G. H. Befehl zu persönlicher Erscheinung erfordert worden, hier nicht gestellet: Also erblasset der Magistrat über seine Schuld, damit er durch das unlaugbare Zeugniß der Mitschuldigen an seinem Verbrechen, nicht überzeuget werde. Diesen allem dann zu rechtmäßiger Folge fordere ich sie zur Schuld und Straffe. Denn, wo nach dem Sinn des H. Augustini und aller Gerichte, **wer da nicht hindert, wenn er es thun kan, der stimmet mit ein**; wenn nach dem Justiniano **es gleich viel ist, ein Verbrechen begehen, oder denen, so es vollbringen wollen, nicht wehren**; wenn nach dem Salviano und selbst dem Völcker-Recht, **bey dem es stehet zu hindern, wenn er es nicht thut, so viel ist, als ob er es heisse oder selbst vollbringe**: So rede nicht ich, sondern der H. Chrysostomus zu dir, du Thornischer Magistrat, was er zu dem Rath der Stadt Antiochia gesprochen und über ihn erkannt: Ein muthwilliger Hauffe des Pöbels in

dieser Stadt hatte des Theodosii Bild spöttlich geschändet, des Kaysers Heer und unversöhnlicher Zorn war wider sie ausgezogen: die Unschuldigen und die kein Theil daran hatten, wurden voll Schreckens; der Rath, so diesen Unwesen nachgesehen, zuckte die Achseln, und bat den H. Lehrer Chrysostomum um guten Rath; er aber konte nicht mehr, als sie zu Christlicher Gedult und Erduldung der Straffe, verweisen: **Sehet, das Verbrechen ist von wenigen begangen, die Klage ergehet wider alle, um deßwillen dann** (spricht er zu dem Rath der gantzen Stadt) **trage die Last, und leide die Straffen, dieweil du nicht zugelauffen, nicht gewehret, die Rasenden nicht zurück gehalten, um der Wohlfart des Kaysers dich der Gefahr geweigert**, (und wie leidet die Wohlfart des Kaysers in seinen Bildern?) **du hast an den bösen Thaten kein Theil gehabt**, (so wie der Thorensche Rath einwendet, sie haben nicht mit gestürmet, die Bilder der Heiligen nicht verbrennet) **ich lobe es, und lasse es hingehen: aber ihr habt nicht gewehret, was da geschehen, und dieses ist die Schuld eurer Anklage.** Was soll man sagen? wenn ihr zum Aufflauff geruffen, wenn ihr Pulver und Bley ausgetheilet, wenn ihr zum Anfall verhetzet: **Dieses ist die Schuld eurer Verurtheilung.**

Es fallen hier Ew. Gnaden zu den Füssen, die unter den Ketzerischen Joch liegende Catholische zu Thoren. Ein armer Catholick muß gleich so viel Kopffgeld, wie ein Lutherischer reicher Kauffmann, bezahlen. Kein Catholischer darff ohne des Präsidenten Willen heyrathen und sich trauen lassen. Was gilt denn der Pfarrer? Wenn er ohne Einwilligung zur Ehe schreitet, muß er Gefängniß und schwere Büsse leiden. Ist dieses nicht ein Englisches Pabstthum? Ein Catholisches Gesind darf an den Festen der Mutter GOttes nicht eine Messe hören. Um GOttes willen! die Juden wehren es ja nicht. Man belegt sie an solchen Tagen mit der verächtlichen und gemeinesten Arbeit, da doch die Tartarn in diesem Reich die Freyheit ihren Bairam zu feyren haben. Die Häuser derer, so sich zu dem wahren Glauben bekehren, werden eingezogen. Gnädige Herren, ich sehe Thoren an als ein wahres Londen, unter Englischem, nicht Polnischem Recht. Es ist nicht müglich, die unerträgliche Beschwerungen an Ehre, Hab und Gut hier auszurechnen; ich will es mit einem Worte sagen: Wer

der die Catholische Kirche in Königsberg oder Holland, noch die Griechische zu Constantinopel dultet eine solche schwere Tyranney, wie die Catholischen in Thoren, einer Polnischen Stadt, unter einem rechtglaubigen König, in einem Reich, wo der Catholische Glaube herrschet, ausstehen. Diese lebendige, nicht verstorbene oder abgehauene Glieder Christi dann, diese Brüder Christi, die allezeit gehorsame Kinder, diese treue Unterthanen, die sich nach einer benachbarten Macht niemahls umgesehen, ruffen mit Thränen, zu der Gewalt des Stadthalters GOttes, zu ihren gnädigen Vätern und milden Beschirmern, sie wollen der Waisen Helffer seyn. Es flehet das kleine Häufflein Christi, die, durch so viele Beeinträchtigung der Thorner, trostlose Ordens-Leute; und fliehen für diesen Raub-Vögeln unter die Flügel E. E. Gn. G. Es flehen die Kirchen, die Gottes-Acker, die bey ihnen weniger denn die Thornische Schencken geachtet werden; sie betteln mit Weinen um künfftige Sicherheit, welche ihnen nicht nachdrücklicher gewähret werden kan, als wenn das Ansehen des gantzen Raths, alle Gerichts-Stühle und öffentliche Aemter, Catholischen Personen anvertrauet werden. Die Catholischen haben schon vor sich die Verordnungen der weiland glorwürdigsten Könige Sigismundi und Uladislai, sie haben die Constitution von Ao. 1638. daß sie bey Straffe 500. Ungarischer Ducaten biß zur Helffte des Magistrats zugelassen werden sollen. Diese Gesetze werden verachtet, und veralten bloß in dem Buch der Reichs-Rechte. Wenn sie nun diesesmahl zu würcklicher Vollstreckung gedeihen, Gnädige Herren, so ist es nicht die Straffe des gegenwärtigen Verbrechens, sondern die Vollziehung der ehemahligen Urtheile wider die Schuldigen: dieser Schlange muß der Kopff zertreten werden: **Es diene Moab dem Israel, weil er sich emporet.**

Das Catholische und Weltliche Regiments-Wesen dieses Königreichs, flehet sie, Gnädige Herren, um Recht an. Ohne eine Constitution und der gantzen Republic Einwilligung mögen so wenig die Jesuiten, als sonst jemand, eine hohe Schul aufrichten, sie werden es auch nicht wagen. Thoren, eine hartnäckige Stadt, ist wegen ihrer Kühnheit und Verachtung ein Polnisches Rochelle, sie maßt sich über ihre eigene Herren der Herrschafft an. Sie haben eine hohe Schul angerichtet, sie ziehen an sich die allergifftigsten Lehrer

und Schüler aus Berlin, Hamburg, Leipzig, und aus andern böß- artigen Ländern; und was die Catholischen am hefftigsten schmertzet, sie besolden sie aus der Catholischen Leder. Der heilige Glaube leidet hierunter gewaltig. Denn aus dieser verpesteten Schule erwachsen schädliche Pesten, so die einfältige Catholische anstecken: und eben itzt haben sie sieben Catholische zu ihren Mährlein überredet, und halten sie würcklich an sich, den Reichs-Gesetzen zuwider. Der heilige Glaube leidet dadurch Abbruch, denn durch diese Röhre ergeußt sich der Unflath in alle Preußische Städte, und wächst die Ketzerey. Denn aus diesem Zeughauß der Boßheit kommen die hefftigsten Feinde des Catholischen Glaubens, wie denn eben alle die Anführer des gegenwärtigen Tumults Gymnasiasten zu seyn befunden werden. Es leiden dadurch Abbruch die Gesetze des Vaterlandes, dieser Strudel Charybdis hat wider die Constitutiones, zu Störung der gemeinen Sicherheit, und zum Verderben der Seelen den Rachen aufgethan. Denn hier lernen die * **künfftigen Einwohner von den ärgsten Meistern, damit sie wol abgerichtete Bösewichte werden.** Denn hier lernen sie ein solches Vaterland zu wünschen, wie ihnen auf ihren noch reinen Tafeln die unruhige Verbitterung der ausländischen Schwartzmäntel vorzumahlen pfleget. Sie haben auch eine Druckerey angelegt, ohne Sr. Königl. Maj. Bewilligung, eine Werckstätt der Lästerungen wider GOtt, und die Majestäten, die wir auf der Erden verehren sollen, wie dann die hie verlesene Schmäh-Schrifften dessen ein beglaubtes Zeugniß ablegen. Die Druckerey ist ein immerwährendes Archiv und Schutz der Secte, ein stummes Maul, das über viel Jahre noch schreyet, dieser stumme Rache wird nicht aufhören in den zukünfftigen Zeiten zu plaudern. Derohalben erfordert die Angelegenheit des Catholischen Wesens, die heilige Gesetze dieser Cron, daß durch sie, Gnädige Herren, dieses Gymnasium mit dem Fluch der Vergessenheit vertilget, und die Druckerey durch Ihren heiligen Ausspruch aufgehoben werde.

Dieweil aber, † **wenn der Gottlose aufs äusserste kommt, er es verachtet;** insonderheit die Thornische Ketzer, die von den Catholichen nur geduldet werden, kein Recht über sich dulden wollen, haben wir so viel Exempel ihres Muthwillens vor uns, daß sie die Königliche

* *Quintil.* † *Prov.* 18.

nigliche Verordnungen nur vor sich, und nicht wider sich gelten lassen, so flehen wir, Gnädige Herren, um eine solche Vollstreckung ihres Ausspruchs, daß dadurch die Ehre GOttes, die Ehre des Richterlichen Ausspruchs, die Ehre des hochansehnlichen Gerichts, ohne Aufschub, welcher allezeit eine Kaltsinnigkeit mit sich führet, unverzüglich aufrecht gehalten werde. Ich könte hier vor mein Hauß reden, allein die Wunden meiner Brüder, so von der Ketzer Händen ihnen geschlagen worden, die sind ihre **Ehren-Zeichen**, † um **des Nahmen JEsu willen Schmach zu leiden.** Ich erwehne **keiner Leib- und Lebens-Straffe.** Als ein Geistlicher dürste ich **nicht nach Blut.** Zuletzt muß ich doch bekennen, daß auswärtige Drohungen, gefährliche Folgen, das Einflechten der Ausländer, meinem Mund, mit mehrerm Eifer zu reden, gewehret, doch diese sind nichts anders, als verworrene Aussprengen des Gegentheils, Furcht einer ungewissen Gefahr: aber ich glaube, Gnädige Herren, der H. Casimir, Beschützer der Cron Polen, ist von dem Thornischen Feuer nicht beschädiget worden, daß er, als ein Cron-Printz, seinem Königreich nicht zu Hülffe kommen könne, wie er den Litthauischen Armeen beygestanden: Der H. Stanislaus Kostka, des Polnischen Reichs Beschirmer, ist nicht so gar von den Thornern zerdrümmert worden, daß er nicht solte seinem Vaterland die Hand bieten, wie er es bey Chocim gegen die gantze Ottomannische Macht gethan. Es lebt die allerheiligste Mutter, ja sie lebet noch, ob sie gleich von den Thornern zerhauen und verbrannt worden. (Denn * **Himmel und Erde vorlängst vergangen wären,** dafern sie **MARIA durch ihr Gebet nicht erhalten hätte,** so wird sie auch ihr Königreich, ihre Cron Polen erhalten.) Schließlich glaube und schwere ich: So wahr der HErr lebt, für dessen Angesicht ich stehe, schaffet Recht und haltet das Gericht, richtet den Unterdruckten wieder auf, so wird Friede in euren Gräntzen seyn, einer wird zehen Tausend jagen.

13) Man kan von dieser vermeinten Peinl. Anklage gar wohl sagen: Ach GOtt der theure Nahme dein, muß ihrer Boßheit Deckel seyn? Doch du wirst einmahl aufwachen. Gedachtes saubere Tribunal-Gerichte zu Warschau, welches aus dem Reichs-Tage genommen

† *Actor.* 5. * *Bernh.*

nommen ward, bestunde allermeistens, etliche gar wenige ausgenommen, aus lauter abgesagten Feinden der Protestanten, die ohne Zweifel alle des Glaubens gewesen, dessen einer von den vorgeführten Zeugen war, welchen, als einige seiner bekante und guten Freunde ihn zur Rede setzten, wie er ein eydliches Zeugnüß wieder unschuldige Leute habe ablegen können, da er ja zur Zeit des Tumults nicht zugegen gewesen? dieses darauf versatzte: **Die Lutheraner und alle andere Ketzer werden bey uns Catholischen ohne dem nicht anders als zum Feuer verdammte Leute** considiret, **wenn wir nun einen darzu verhelffen können, thun wir darmit unserer Kirche ein verdienstliches Werck, es beruhiget auch der heil. Vater zu Rom,** mit seiner jährlichen Excommunication, **unsere Gewissen vollkommen.** Ein herrliches, und vollkommen Apostolisches Glaubens-Bekänntnüß, das von Christi Lehre so weit entfernet ist, als ein Thornischer Jesuiter dem Käyser Nero, und Könige Herodes ähnlich siehet.

14) Ob nun wohl von Ihro Königl. Majest. in Groß-Britannien, von Ihro Königl. Majest. in Preussen, und von denen Königen in Dännemarck und Schweden vor die armen, unschuldigen Thorner, die allernachdrücklichsten Intercessiones bey der Königl. Pol. Majest. einlieffen, die, weil sie in so weit satsam bekannt, man hier mit beyzubringen vor unnöthig hält, die aber insgesamt dahin giengen, daß Sie gedachte Majest. ersuchten, es möchte Selbige nicht unschuldig Blut vergiessen, und dadurch Dero bißherige Gloire verdunckeln lassen; So erfolgte dennoch von vorgedachten Partheyischen Tribunal diese, mit mehr als höllischer Wuth, abgefaste Sentenz.

1. Dem Präsidenten Herr Rößner, und Vice-Präsidenten Jacob Zernick, sollen die Köpfe abgehauen werden, weil sie den Tumult nicht gestillet. 2. Der Burggraf Herr Meißner, Herr Burgemeister Thomas Zimmermann und Secretarius Wiedemeyer, ihres Amts caßirt und nach Covalerno ins Gefängniß gebracht werden. 3. Aller oberwehnten Personen Güter sollen confisciret, und zu Reparirung des Jesuitischen Collegii angewendet werden. 4. Die Marien-Kirche mit allen ihrem Inventario und das Lutherische Gymna-

Gymnasium dem Orden der Bernhardiner-Münche eingeräumet werden. 5. Der Magistrat soll künfftig halb Catholisch und halb Lutherisch seyn, doch wenn dieser ausstirbet, lauter Catholische erwehlet werden. 6. Die andern Stadt-Kirchen und Privat Schulen der Lutheraner, sollen gäntzlich caßiret und aufgehoben werden. 7. Der Lutherische Priester Herr Geret, und Herr Ohlof sollen der Stadt verwiesen werden. 8. Die Buchdruckerey soll keinen Buchstaben ohne Verwilligung des Culmischen Bischoffs drucken. 9. Alle noch übrige Bücher der Lutherischen Priester sollen revidiret, und welche man der Römischen Religion zuwider findet, dieselben sollen von Hencker am Pranger verbrandt werden. 10. Zu den Contributionen der Accise soll itzo kein Römisch-Catholischer was geben; so die Römisch-Catholische Lust haben Bürger zu werden, soll ihnen das Bürger-Recht geschencket seyn, hernach sollen alle Bediente des Raths Römisch-Catholisch seyn. 11. Auf der Stelle, da die Bücher verbrandt werden, soll eine Alabasterne Seule cum effigie B M. zum ewigen Andencken erbauet werden. 12. Alle Ober-Officiers von der Soldatesque so wohl der Stadt als der Cron-Völcker, so in der Stadt zu ihrem Schutz sich auf halten, sollen Römisch-Catholisch seyn. 13. Die, so zuerst das Collegium der Jesuiten attaquiret, sollen gerädert geviertheilt und verbrandt werden, sonderlich sollen einem Pfeffer-Küchler Nahmens Gutbrod, nebst einem Sattler Jacob Schultz, und einem Fleischer Carl Wiese, lebendig Riemen ausgeschnitten und sie verbrandt werden. Den 19. Nov. ist innerhalb 26. Stunden der Fürst Lubomirsky mit seinem General-Adjutanten und 3. Regimentern angekommen, und da eben Herr Präsident Rößner und Herr Vice-Präsident Zernick in der Früh-Predigt gewesen, sind sie beyde aus der Kirche heraus geholet, und jeder mit 8. Towartschen in Arrest genommen worden. Darauf sind 150. Dragoner in die Stadt marschiret, die andern vor der Stadt postirt. Die ersten haben gleich die Alt- und Neustadt besetzet, und darauf von Zimmer-Leuten ein Schaffaut bauen lassen. Die Stadt hat an den König appelliren wollen, aber der Fürst Lubomirsky hat solches nicht zugelassen.

15) Hierauff erfolgte den 7. Dec. 1724. diejenige entsetzliche Execution, dergleichen unter Christen nie erhöret worden, und dadurch

durch die Polnische Nation ihr Andencken bey den jetzigen und folgenden gerechten Welt in einem ewigen billigmäßigen Abscheu versetzet hat: wie viel schwere Zorn-Gerichte sie sich auch dadurch bey GOtt über den Halß geladen, davon werden alle Jesuiter, und andere ihres gleichen, sie zu befreyen nicht vermögend seyn. Diese gaben sich zwar viele Mühe, die unglücklichen ehrlichen Leute annoch vor ihrem grausamen Ende in ein weit grösseres Elend, das zwar einen Anfang, aber nimmermehr ein Ende hat, hinein zu stürtzen, doch ihre Mühe war vergebens, und sie beschlossen ihr Leben so, wie sie es vor Gottes entsetzlichen Richter-Stuhl, von dem die Thornische Jesuiten, und ihres gleichen nicht viel glauben, nunmehro freudig verantwortet haben. Das gantze unmenschliche Unglück wird einem Rathmann in Thoren zugeschrieben, der mit denen Jesuiten sehr bekannt gewesen, mit seinen Collegen aber in ziemlicher Uneinigkeit gelebet haben. So soll auch die Schönbecksche Familie, nebst dem Fürst Lubomirsky daran die alleinige Schuld haben, jene damit sie sich bey der Clerisey in Credit brächte: Diesen aber hätten die Jesuiten beredet, wenn er diese Execution zur Ehre der Mutter Marie unternehme, so würde sie ihm sein, durch das viele Sauffen meist verlohrne Gesichte wieder bringen, worauf er doch vielleicht etwas lange dürffte warten müssen. Inmittelst zeuget anfuge von dieser höllischen Execution mit mehren.

Den 6. Dec. 1724. um 4. Uhr Nachmittage wurde die hiesige Pfarr-Kirche nebst der daran gelegenen Evangel. grossen Schule von einigen Soldaten aus der Cron-Armee besetzet und denen Lutheranern, welche den Morgen noch ihren GOttes-Dienst verrichtet, abgenommen. Morgen soll solche von Bischoff Pugasky eingeweyhet, und denen Franciscanern übergeben werden, deren bey etliche 20. bereits derohalben angelanget, heute frühe um 6. Uhr aber wurde der Präsident Herr Rößner als Ober-Burgemeister von der Stadt in dem Hofe des hiesigen Rathhauses in aller Stille als eine grosse Gnade decolliret, nachhin in einen Sarg geleget, mit schwartzen Tuch behangen, und um 11. Uhr durch 8. Bürger in sein Hauß getragen, ehe aber dieses geschehen, wurde um 5. Uhr ein Schavot anderthalb Mann hoch auf hiesigen Marckte aufgebauet. Ferner um halb 9. Uhr zogen 4000. Mann Cron-Trouppen auf, welche sogleich alle Gassen besetzt hiel-

hielten, daß niemand von Evangel. durchkommen konte. Um 9. Uhr brachte man in Begleitung 4. Prediger, Nahmens Herr M. Koch, Burg, Köhler und Rechenberg, fünff Bürger Nahmens Mangholt ein Kauffmann, Hertel ein Gerber, Becker ein Knopfmacher, Mertz und Wunsch alle beyde Schuhmacher, denen nach einander die Köpffe dergestalt abgehauen wurden, daß sie alle auf den Cörpern hangen blieben. Auch war der Scharffrichter so gottlose, daß er die 2. Letztern, so noch lebeten, nicht einmahl angreiffen und sie gar von Leben bringen wollte, biß der Prediger um GOttes Willen bey dem Commandirenden Officier darum angehalten, welcher es demselben par force anbefehlen ließ, daß er, als nach etlichen Hieben diese Elende tödtete, die Köpffe aber hieb er nicht herunter, noch erbärmlicher wurde die dritte Execution. Die vorgemeldeten Prediger giengen wieder in die Wache und hohleten noch 4. andere unschuldige Seelen, nehmlichen Curasser ein Fleischer, Schultze ein Nadler, Gutbrod ein Zimmer-Geselle und Hoffe ein Pfefferküchler, denen allen wie sie nach einander folgeten, die rechte Hand mit 2. Hieben abgehauen wurde, und nach einem entsetzlichen ruffen, HErr JEsu nimm meine Seele in deine Hände, die Köpffe abgeschlagen, noch sehr erbärmlicher war es anzusehen, daß der Zimmer-Geselle sich nach dreymahligen hauen allemahl wieder aufrichtete, bis er den 4ten Hieb endlich liegen bliebe, sich aber noch immer regete, biß er endlich nach vielen hauen und grosser Marter sein Leben endigte. Den Fleischer Curasser wurde, als er noch lebete, der Leib creutzweise aufgeschnitten, das Gemächte abgeschnitten und ums Maul geschmissen, selbiger als er geviertheilet, wurde mit denen andern 3. Leibern auf einen Wagen vors Thor geführet und nebst denen abgehauenen Händen verbrand. Der Scharffrichter, welcher aus Cracau, war sehr besoffen auch schrie und geberdete er sich als ein unsinniger Mensch, schalte die Lutheraner vor Hunde, in Summa, es war dergestalt entsetzlich anzusehen, so gar daß auch selbst den Papisten die Haare zu Berge stunden.

Bey Decollirung so wohl der ersten als letzten wurde nichts von Sand auf das Blut gestreuet, sondern sie blieben alle übereinander auf einem Platz liegen, daß die letzten über die ersten wegschreiten musten,

ſten, um einen Platz zu finden, wo ſie ihr mühſames Leben durch des Henckers Hand aufopffern kunten. Die Feder iſt zu ſchwach das lamentiren der hieſigen Bürger und ſämtlichen Proteſtanten zu beſchreiben, es war kein eintziger von dieſen Leuten auf dem Marckte zu ſehen, ſondern lauter Polacken und jeder blieb deßwegen zu Hauſe den traurigen Spectacul zu beweinen. Es ſtunden einige Jeſuiten nebſt andern Patribus auf dem Marckte und rieffen immer dieſen armen Leuten zu, um ſich nicht ſo quälen zu laſſen, ſondern lieber Catholiſch zu werden. Weder die Prediger noch unſchuldige kehrten ſich nicht das geringſte daran, daher die Jeſuiten nebſt den andern Pöbel unter dem Schavot mit dem Prieſtern zu zancken und zu ſchmähen anfiengen, ja wenn nicht ein gewiſſer Major ſie mit einiger Hülffe bis in ihr Hauß begleitet hätte, wären ſie ohnfehlbar von denen Polacken geſteiniget worden. Wie ſie denn auch von denen Pfaffen biß ins Hauß verfolget wurden.

P. S. Eben bey Abgang dieſes nahmen die Barfüſſer die Kirche in Beſitz, und war ſolcher geſtalt das gantze hieſige Krieges-Volck, darunter auch biß 16. Fahnen Huſaren aufgezogen, nach dieſen gieng der Biſchoff und die ſämtliche Commißion und Patres Proceß-Weiſe mit einem Creutze: Darauf folgeten 44. Carmeliter. Der Biſchoff that eine Rede und weyhete die Kirche ſamt der Schule ein, auch ſollte heute der Burgemeiſter Zernig decolliret werden, derſelbe aber hat durch vieles bitten noch dilation biß künfftigen Sonnabend erhalten, in welchen Tagen einige Partheyen Leuthe theils geſtäupet, theil verwieſen und theils auf ewige Gefängnis condemniret werden ſollen.

15) Hierauf ward der Rath mit vier Papiſten beſetzet, die kein Wort Deutſch verſtunden, auch ſonſt weder ſchreiben noch leſen kunten, dergleichen herrliche Subjecta auch 2. Schöppen waren, die ebenfals in den Rath genommen werden muſten. Die Marien-Kirche weyhete der Biſchoff von Culm ein, und des Primatis ſein Jeſuit hielte über 1. Maccab. IV. v. 36. & ſeqq. Judas ſprach: Dieweil unſere Feinde verjaget ſeyn ꝛc. die Einweyhungs-Predigt: Doch wo würden dieſe Judaſſe bleiben, wenn ein Freund GOttes ſie wiederum hinausſpeitſchte? Weil auch in gedachter Kirche nicht

alles

alles gefunden ward, was damahls solte drinnen gewesen seyn, als die Protestanten solche empfangen; So muste sich der Rath mit ihnen durch eine grosse Summe Geldes abfinden, wie denn diese ungerechte Commission der Stadt ebenfals ein sehr hohes gekostet hat. Dem Vice-Präsident Zernick soll das Leben geschencket worden seyn, an die Stadt Dantzig aber ergienge ein Befehl, daß sie bey hoher Straffe keinen Thorner Bürger aufnehmen, sondern selbige vielmehr als Rebellen auslieffern solten.

16) Wenn man nun diese gantze Sache, nach ihrer wahren Beschaffenheit, und sonder Vorurtheil ansiehet, so findet sich 1) daß die Stadt nirgends gehöret, noch mit ihrer Verantwortung zugelassen worden, sondern daß vielmehr das Warsauische Assessorial-Gerichte bloß auf der Jesuiter ihre Anklage, die doch mit nichts erwiesen worden, gesprochen. 2) Daß dieses vermeinte Gerichte mit keinen unpartheyischen Richtern besetzet gewesen. 3) Daß die Jesuiten die Stelle, der Richter, der Zeugen und auch der Executorum der Sententiæ vertreten. 4) Daß diese Lojoliten die Autores rixæ gewesen. Daß 5) das gantze factum einen kahlen Jesuwiter Schüler anbetroffen, daß 6) ein lebloß und sich selbst nicht helffen könnendes Bild, solle seyn beleidiget worden. Daß 7) inter delictum & pœnam nicht die allermindeste Proportion, daß 8) die Stadt Thoren keine Polnische Land-Stadt, sondern nur eine Schutz-Stadt sey, daher wenn denen Polen anders die Gerechtigkeit bekañt wäre, mit ihr gar nicht also hätte verfahren werden köñen. Daß 9) das gantze Verfahren den Olivischen Frieden gottloß gebrochen heist: Und daß endlich 10) auf so viele hohe Intercessiones, auch nicht im mindesten regardiret worden. Ob nun wohl die Jesuwiter das factum als ein Crimen læsæ Majestatis divinæ & rebellionis haben angeben wollen, so mögte man doch wohl belehret seyn, in welchen Rechten denn zu befinden, daß wider einen elenden Jesuwiter Jungen, oder wenn es auch ein Jesuwiter selber wäre, ingleichen wider ein lebloses Bild, dergleichen Crimina begangen werden könten? Jedoch haben vielleicht die Thornischen Jesuwiter ein gar besonderes Corpus Juris, dessen seine Leges sie itzo an denen armen Thornern am ersten haben autorisiren wollen. Zwar weiß man wohl, daß, man

eines grossen Herrn seine Bildnisse, und dergleichen nicht beleidigen dürffe: man bescheidet sich auch, daß die Bilder der Heiligen, die in der That solche seyn, nicht sollen verunehret werden; alleine wenn auch wieder beyde etwas ungleiches begangen würde, so verdienet doch ein solch factum nichts weniger, als eine Todes-Straffe, am allerwenigsten eine solche, wie zu Thoren verübet worden, dafür auch Mahomedaner und Heyden sich entsetzen werden. Wenn auch die Beleidigung eines leblosen Bildes, Capital seyn soll, so bekennet man ja dadurch per indirectum, daß ein solch lebloses Ding ein würcklicher GOtt sey, cum tantum in Augustum crimen læsæ Majestatis possit committi, mit welcher unschrifftmäßigen Lehre, wie man darmit vor GOtt bestehen wolle, diejenigen zusehen mögen, die solche behaupten. Immittelst und da die Thornische Sache ein Werck ist, das nicht etwa einige arme, unschuldige, als Missethäter hingerichtete Leute, oder nur eine blosse Stadt in Polnischen Preussen anbetrifft, sondern des die gesamte Protestanten angehet, als Deren ihrer hohe Häupter Intercessiones hierbey so wenig gegolten, und deren ihre Religion durch dieses Verfahren gantz offenbahrlich, vor eine infame Secte declariret worden, die man mit Feuer und Schwerdt von der Erden vertilgen müsse, worzu kommt, daß der Olivische Friede durch sothan gantz ungewissenhafftes Verfahren, auf das unverantwortlichste verletzet und gebrochen worden; Als ist leicht zu erachten, daß selbiges so viel böses nach sich ziehen dürffte, davon die blutdürstigen Polen, und die noch vielmehr blutgierigen Thornischen Jesuwiter zwar den Anfang gesehen, oder besser zu sagen, solchen selber gemachet, wenn aber das Ende davon erscheinen, und wie solches aussehen dürffte, lehret die Zeit, und mögen die Urheber so vielen Unglückes es selber überdencken.

Contingit, ut cum exordium turbæ capiunt, quilibet sibi finem earum videatur prospicere, cumque in brevi tempore, verum prudentium timor longe ultra exit. Comin. Comment. l. 3. c. 8.

)o(

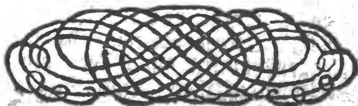
Sonst hatte auff diese höllische Jesuwitische Menschen Metzeley eine geschickte Feder folgendes auffgesetzet, welches der Jesuwiter ihr nach Menschen Blut dürstendes Gemüth mit wahren Farben abmahlet.

MIr/ den so Stadt als Land vor seine Stütze hielt/
Hat eine schnöde Schaar blutgierig mit gespielt.
Ich/den so Ehr und Ruhm und Alterthum vergnügen/
Muß itzo unverhofft unschuldig unterliegen.
Diß that die tolle Schaar der liederliche Schwarm/
Der GOtt und aller Welt sehr hoch verhaßte Orden
Der nie ersättigt wird/durch dessen Macht und Arm
Des Teuffels Macht und Reich noch mehr erweitert worden;
Der trieb das tumme Volck/ das keinen Christum kennt/
Den Abschaum aller Welt/ die wütenden Sarmaten
Und deren Wuth von List und Rasereyen brennt/
Zu solcher Blutbegier/ zu solchen schnöden Thaten.
Volck/ das Barbarischer als alle Bären ist/
Die sonst mein Vaterland in seinen Gräntzen heget/
Du hast mir nicht zu früh durch deine Wuth und List
Den Geist schon aufgelöst den Leib in Staub geleget.

Jedoch/

Jedoch/ du Hencker-Fürst/ dich/ Lubomirsky/ dich/
Dich Schand-Fleck deiner Zeit wird keine Zeit vergessen/
Die Rache lauret schon/ die wird/ gedenck an mich/
Dich und die Deinigen zu rechter Zeit noch fressen.

Confectum Senio, columen regionis & urbis,
Me nec opinantem factio dira premit.
Scilicet Hispani lixæ, fanaticus ordo,
Gens exosa bonis, gens inimica Deo,
Quæ nunquam satiata opibusque & cæde piorum
Assidua satanam fulcit & auget ope.
His impulsa ferox, & Christi nescia proles
Sarmata, fæx hominum, decipit atque furit.
Sic me Barbara gens, patriis immanior ursis,
Haud immatura mittis ad astra nece.
At te, carnificum Princeps Lubmirske per ævum
Opprobrium secli fama loquetur anus.
Nec sic effugies ultricem numinis iram,
Quæ turpi exitio teque tuosque dabit.





Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit.


ll wissen sey allen und jeden, denen daran gelegen, auch einiger massen daran gelegen seyn mag: Nachdem von vielen Jahren hero Uneinigkeit und Krieg zwischen denen Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königen und Reichen, Schweden und Pohlen, entstanden, und zuweilen durch Inducien und Stillstände, vornehmlich den sechsjährigen Anno 1629. nachmahls den sechs und zwantzig jährigen Anno 1635. beygeleget und gestillet worden, und endlich zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, der Schweden, Gothen und Wenden König rc. rc. und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casimir, Könige in Pohlen, Groß-Fürsten in Litthauen rc. rc. zum Kriege ausgeschlagen, welcher nicht allein obgemeldte Könige und Reiche viele Jahre hero in steten Waffen gehalten, sondern auch der Cron Polen Bunds- und Kriegs-Verwandte, nahmentlich den Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, erwählten Römischen Käyser, allzeit Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, rc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, rc. rc. rc. welcher dem Durchl. König und Cron Pohlen auf Dero Ansuchen Assistenz und Hülffe geleistet; Wie dann auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten zu Magdeburg und Preussen, rc. rc. rc.

Hertzogen verwickelt, dahero vielen Christen-Bluts-Vergiessung neben vieler Länder und Herrschafften Verheerung und Verwüstung erfolget; So ist es dennoch zuletzt durch göttliche Güte dahin gediehen, daß beyderseits auf einen allgemeinen Frieden zwischen dem Könige und Cron Schweden, von einer; Und dem Könige und Republic Pohlen, und Dero Bunds- und Kriegs-Verwandten, von anderer Seiten, gedacht worden, durch Bemühung und Fleiß des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludewigen des XIV. Franckreichs und Navarren Allerchristlichsten Königs, welcher zu Stifftung des Friedens seine Mediation anerboten, auch bey der Friedens-Handlung durch den erleuchteten und Hochwohlgebohrnen Herrn Antonium de Lumbres, Herrn von Herbingen, Lóós und la Cloye, Comitem Consistorianum, des Königlichen Ordens Rittern, Dero Gesandten, nachdem solche Mediation von denen Durchlauchtigsten Königen zu Schweden und Pohlen, ingleichen dem Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg, angenommen worden, geleistet: zu solchen Ende nun ist mit aller Theile Beliebung der 26. December des 1659. Jahres (5. Januar. 1660. Jahres) zur Zusammenkunfft der Herrn Plenipotentiarien zur Oliv angesetzet worden. Nachdem nun auf bestimmte Zeit und Ort aller Pacificirenden rechtmäßig verordnete gevollmächtigter Gesandten erschienen; Und zwar von Seiten des Durchlauchtigsten Königs und der Reiche Schweden, die erleuchte und Hochwohlgebohrne Herrn, Herr Magnus Gabriel de la Gardie Graff auf Leckö und Arensburg, Freyherr auf Eckholm, Herr in Habsal, Magnushof und Hoyentorp, Ihro Königlichen Majestät und der Reiche Schweden Rath- und Schatz-Meister, General-Gouverneur in Liefland und Lieutenant-General der Militze in Ehstland, Liefland und Ingermannland, Lagman über Wester Gottland und Dahl, wie auch der Academie zu Upsal Cantzler: Herr Benedict Oxenstirna, Graff in Korsholm und Wase, Freyherr in Möreby und Lindholm, Herr in Koporien und Rosersberg, Ihrer Königlichen Majestät und der Reiche Schweden Rath und Cantzley-Rath: Herr Christoph Carl Schlippenbach, Graff in Schöwode, Freyherr in Liusula, Herr in Salingen, Ihrer Königlichen Majestät und der Reiche Schweden Rath und Kriegs-Raths-Præsident:

sident: wie auch Herr Andreas Güldenklau, Herr und Erbe zu Schonelac Eckeby, Hylinge und Hulderstadt, Ihrer Königlichen Majestät Consiliarius Status, und im Königlichen Pommern der Regierung und des Ober-Hoff-Gerichts Præsident: von Seiten des Durchlauchtigsten Königs und der Republic Pohlen die Erleuchte und Hochwohlgebohrne Herren, und zwar aus dem Senatoren-Stande, Herr Johann, Graff von Lesznow, Woywod zu Posen, Ihrer Majestät der Königin Oberster Hoff-Meister und Marschalck, General in Groß-Pohlen, Marienburgischer und Korschunscher Gubernator; Herr Georgius Lubomirsky, Graff in Wißnicz und Jaroslau, der Cron Ober- und Feld-Marschall des Cracauischen, Scepusischen, Chmielnischen, Pereaslawischen, Casimirischen, Olstinischen General-Gubernator: Herr Nicolaus in Pratznow Pratznowski, der Cron Groß-Cantzler, nominirter Bischoff von Luck und Breßcz, der Sieciechovischen Abtey Administrator perpetuus, Probst von St. Michael, der Collegiat-Kirchen in Cracauischen Schloß: Herr Christophorus Pac, des Groß-Fürstenthums Litthauen Groß-Cantzler, Wilkowischer, Osteinischer, Kosienischer, Kleßczelinischer, und Nemocensischer Gubernator: Aus dem Ritterstande aber Johannes Andreas von Raci-Borsco Morstin, der Cron Referendarius, Kowalischer und Zawichostischer Gubernator: Herr Uladislaus von Naglowice Rey, der Cron Hoff-Schatz-Meister, Ihrer Majestät der Königin Cantzlea, Neokorcinischer, Libußischer, und Kamionecischer Gubernator: Herr Joannes in Gnin Gniski, Pomerellischer Unter-Cämmerer, und Gvesnischer Gubernator: Und von Seiten der Cron Pohlen Confœderirten, nemlich des Durchlauchtigsten Römischen Käysers die erlauchtete und Hochwohlgebohrne Herren, Herr Franciscus Carolus Libsteinski, des heiligen Römischen Reichs, Graff von Colowrat, Herr in Reichenau, Ihr. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königlicher Majestat Rath, Cammerherr, des Ober-Land-Gerichts-Assessor, Königlicher Stadthalter, auch Appellations-Præsident im Pragischen Schloß: Herr Franciscus Freyherr von Lisolac von Thieße und Marienfeld, Hoff-Cammer-Rath: Und des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg, die Erleuchte und Hoch-Edelgebohrne Herrn, Herr Johann von

A 2 Hower-

Howerbecke, in Eichmedien, Baranowen, Geyerswalde und Domkau, Herr und Erbe, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht geheimer Staats-Rath, Cantzler in Hinter-Pommern, und desselbigen Hertzogthums Erb-Cämmerer, wie auch Hauptmann der Aemter Lawenburg und Bütau: Herr Albrecht von Ostau, auf Nerwicken und Kegels Herr und Erbe, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht im Hertzogthum Preussen, Ober-Appellations Gerichts-Rath; Ist mittelst Anruffung des Allerhöchsten Beystandes, wie auch gebührlicher Gegen-einander-Auswechselung der Vollmachten, diese Friedens-Handlung glücklich angetreten worden. Und ob zwar fast bey deren Endschafft allerhöchstgedachter König in Schweden, nachdem es göttlicher Providentz also gefallen, aus diesem sterblichen Leben abgefordert: So sind dennoch diese Tractaten von dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herr Carl, der Schweden, Gothen und Wenden Könige und Erb-Fürsten, Groß-Fürsten in Finland rc. rc. mit vollmächtigten Schreiben glücklich continuiret worden, und haben endlich zu GOttes Ehren, und der Christlichen Wohlfarth alle Theile in gewisse Friedens- und Freundschafft-Gesetze, nachfolgenden Inhalts, verwilliget und sich verglichen.

Ein ewiger Friede soll seyn zwischen Schweden und Pohlen wie auch Dero Confœderirte.

I. Es soll ein allgemeiner und ewiger Friede, auch rechte auffrichtige Freundschafft seyn, zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, der Schweden Gothen und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finlandt rc. rc. rc. Und Dero Königl. Majestät Successorn und Nachkommen, denen Königen und Dero Reiche Schweden: Auch Deroselben so wohl inn- als ausserhalb Römischen Reichs gelegenen Herrschafften und Provintzen, eines; So dann auch dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Casimir, Könige in Pohlen, Groß-Fürsten in Litthauen rc. rc. rc. und Dero Königl. Majestät Successoren und nachkommenden Königen in Pohlen, Groß-Fürsten in Litthauen, wie imgleichen dem Königreiche Pohlen und Groß-Fürstenthum Litthauen, und denenselben unterworffenen Herrschafften und Provintzien; Und dann Dero Majestät und dem Reiche Pohlen Confœderirten, zuvorderst dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn

Leopold,

Leopold, erwählten Römischen Käyser, allezeit Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien Könige, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, rc. rc. rc. wie auch Dero Majestät Erben und Nachkommen inn-oder ausserhalb dem Römischen Reich gelegenen Herrschafften und Provintzien: Und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ertz-Cämmerern, zu Magdeburg, in Preussen rc. rc. rc. Hertzogen, wie auch Dero Durchlaucht Erben und Nachkommen, Provintzien und Herrschafften, sie seyn inn-oder ausserhalb Römischen Reichs gelegen, andern Theils: Also daß einer dem andern hiernächst nichts feindliches oder wiederwärtiges, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte zufüge, noch durch die Seinigen oder auch andere zuzufügen verhänge; noch des andern Feinden, unter was Nahmen es auch geschehen möge, Hülffe leiste; Noch mit des andern Feinden Bündnisse, so diesem Frieden zuwieder, eingehe; noch etwas zu des andern Staats und dessen Sicherheit Abbruch vor sich selbsten, oder durch andere unterfange und attentire, noch zu attentiren verhänge: Sondern es sollen beyde Theile eines des andern Nutzen, Ehre und Bestes befördern, und untereinander treue Nachbarschafft, Frieden und Freundschafft mit Ernst pflegen und halten. Die Verträge und Bündnissen alle, welche die pacificirende Theile unter sich, oder mit anderen Potentaten und Staaten allerseits getroffen, und haben, sollen nach allen ihren Puncten, Clausuln, und Articuln gantz und in ihrer vollen Krafft verbleiben: Doch dergestalt, daß durch dieselben gegenwärtige Friedens-Handlung kein Nachtheil oder Præjudiz leiden möge.

II. §. 1. Es soll beederseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestia dessen allen seyn, was irgend wo und auff einigerley Weise von einigen pacificirenden Theilen biß hieher feindlich gethan ist, also daß weder dessen, noch einigen andern Dings Uhrsach, oder Vorwands halben, ein Theil dem andern hiernächst etwas feindliches oder wiederwärtiges, unter dem Schein Rechtens, oder durch Thätlichkeit zufüge, noch durch die Seinige, oder andere, zuzufügen verhange.

Es soll auch eine ewige Vergessenheit und Amnestia alles dessen/ was vorgegangen/

seyn/ und dannenhero niemand schaden/ daß er ein oder dem andern Theil angehangen.

§. 2. Dieser General-Amnestie sollen sich zu erfreuen haben alle und jede, wes Standes, Condition und Religion sie seyn, ingleichen alle Communen, welche eine oder andere feindliche Parthey gehalten, oder in feindlichen Besitz gerathen: Es soll auch dieser Krieg niemand præjudiciren oder schädlich seyn an seinen Rechten, Privilegien und Gewohnheiten, sie seyn gemein oder sonderbar, so wohl im Geist- als Weltlichen, deren sie sich vor diesem Kriege gebrauchet haben, sondern sollen derselben in allen nach den Reichs-Satzungen geniessen. Es soll auch wieder keine Communen oder Privat Leuthe einige Action darum, daß sie dem Feinde angehangen, vorgenommen werden, so gar, daß keiner dem andern solchen feindlichen Anhangs halber zu thun machen, noch ihm dasselbige auffrücken möge.

§. 3. Den Städten im Königl. Preussen, welche Zeitwährenden Kriegs Ihro Königl. Majestät und die Cron Schweden in Besitz gehabt, sollen ebenfalls alle Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, welche sie beydes in Geist- und Weltlichen vor diesem Krieg bekommen (doch dem Exercitio Catholischer und Evangelischer Religion wie dasselbe vor dem Kriege üblich gewesen, ohnschädlich) verbleiben, und deren Gebiete, Obrigkeiten, Communen, Bürger, Einwohner und Unterthanen von ihrer Königl. Majestät in Pohlen nach, als vor, mit Königl. Hulden und Gnaden gehandhabet und geschützet werden. Auch soll denselben freygelassen seyn die Public und Privat-Gebäude, so bey diesem Kriege niedergerissen zu bessern, und wieder auffzubauen. Vor diejenige aber, welche um nöthiger Defension willen abgebrochen, sollen sie keinesweges gehalten seyn. Wegen dessen, so der Schwedischen Militze bey der Werder Unterthanen zur Contribution abtragen müssen, soll niemand gefähret; also auch wegen der Decimen, oder anderer Zinsen, welche die Unterthanen der Werder in währender Kriegs-Zeit gar nicht abtragen können, nicht beunruhiget werden.

§. 4. Alle und iede Actiones und Inquisitiones, wieder diejenige, so den feindlichen Partheyen währenden Kriegs angehangen, oder selbigem angehangen zu haben beschuldiget werden, an was Ort in Pohlen, Groß-Fürstenthum Litthauen, Königl. Preussen und Churland selbige sich auffhalten mögen, wes Standes und

Condi-

Condition oder Religion sie seyn, sie haben ein Privat-Leben geführt, oder seyn in öffentlichen Aemtern, oder die sonst Ihrer Königl. Majestät zu Schweden so wohl mit Kriegs-als Civil Diensten verbunden gewesen, angestrenget, aber noch nicht geendiget, oder zur Execution gebracht, sollen auffgehoben seyn, und zu keinen Zeiten zur Execution gebracht; auch hinfüheo wieder dieselben keine Quæstion oder Action deshalben jemahls angestellet werden.

§. 5. Welche Güther bey währendem diesem letzten Kriege Jure Fisci, mittelst Gelegenheit und Vorwand feindlichen Anhangs und gehabten Schutzes, jemand, so wohl Adel, als Unadel, wes Standes, Condition oder Religion er sey, abgenommen, oder in den Fiscum gebracht, oder andern vergeben worden, sie seyn Königlich oder der Republic, oder auch Privat-Personen zuständig, sollen, die beweglichen zwar, daferne sie schon ausgeantwortet seyn, denen jetzigen Besitzern gelassen; im Fall aber dergleichen Caduca biß dahero nicht zur Execution gebracht, denen alten Besitzern gelassen, und keine Action dannenhero wider die Communen oder Privat Personen wegen solcher Güter angestrenget werden. Anlangende aber unbewegliche, Erb-und ad Vitam, auch Pfandweiß besessene Güter, so dem Fisco übergeben, ingleichen welche verschencket und vergeben' worden, sie seyn hiebevor, oder nicht überantwortet, sollen ihren alten Herren verbleiben: Im übrigen alle Actiones wegen genossener Einkünfften, sowohl von Public- als Privat Gütern, cassiret und eingestellet werden.

III. Der Durchlauchtigste und Großmächtige Fürst und Herr, Herr Johann Casimir, König in Pohlen, vor sich seine Erben und Nachkommen, renunciirt, und begiebt sich, aus Liebe des Friedens, vermöge dieses Instrumenti Pacis, feyerlichst von nun an, biß zu ewigen Zeiten, allen Prætensionen zu dem Reiche Schweden und dem Groß-Fürstenthum Finland, auch andere denenselben unterthänigen Provintzien, Länder, Herrschafften, Städte, Schlösser, und Vestungen, es mögen diese alle entweder neulicher Zeit, oder von Alters her dartzu gebracht seyn; ingleichen zu allen Altväterlichen Gütern, so in dem Reiche Schweden und besagten Provintzien belegen: Auf die Cron Schweden und obgemeldete Provintzien, und Güther, nicht das geringste prætendirende, Wegen der

Der König in Pohlen renunciirt allen Rechten auf das Königreich Schweden/ jedoch mit Vorbehalt/ daß derselbe Zeit Lebens/ sich

des Tituls und Wappens rc. gebrauchen möge.

der Titul und Wappen ist es dahin verglichen, daß der Durchlauchtigste König in Pohlen, wie vorhin, also auch hinführo Zeit seines Lebens den gantzen Titul, Siegel und Wappen der Cron Schweden in Pohlen, und an alle Potentaten, Staaten und Privat-Personen außerhalb Schweden, doch ohne Præjuditz obgedachter gäntzlicher Verzicht sich gebrauchen werde. Besagter Tituln und Wappen aber will er sich nicht gebrauchen an die Durchl. Könige und Reiche Schweden in Brieffen, und andern Diplomaten oder Schrifften, besondern soll beyderseit bisher angenommene Art die Tituln mit denen Etcæterationen zu abbreviiren in acht genommen werden: Dergestalt, das nach denen Worten (Groß-Fürst in Finnland) drey Etcæterationes, an des Durchlauchtigsten Königs zu Schweden Titul, und hinwiederum nach den Worten (Groß-Fürst in Litthauen) auch drey Etcæterationes an jetzigen Durchlauchtigsten Königs in Pohlen Titul angehänget werden. Doch sollen die Wappen des Königreichs Schweden im Siegel des Königs und Republic Pohlen, wann in Schweden geschrieben würde, gäntzlich ausgelassen werden. Nach Absterben aber jetzigen Durchlauchtigsten Königs in Pohlen sollen dessen successores, und die Republic Pohlen, niemahls einigen Anspruch auff der Cron Schweden Tituln und Wappen haben, sondern beyderseits Könige und Cronen ihrer eigenen Tituln und Wappen bloß und vollkömlich sich gebrauchen.

Der König in Pohlen rc. tritt hiermit an Schweden ab das Liefland so viel er davon Zeit des Stillstandes ingehabt/ hingegen soll Schweden sich nicht anmassen/ die

IV. §. 1. Es tritt auch Krafft dieser Pacification der Durchlauchtigste König, Staaten und Stände des Königreichs Pohlen, und Groß-Fürstenthum Litthauen, von nun an und zu ewigen Zeiten, dem Durchlauchtigsten Könige zu Schweden, und dessen nachkommenden Königen, und der Cron Schweden ab, das gantze Liefland jenseit der Düne, welches bishero Schweden Zeit währenden Stillstandes ingehabt und besessen: Ingleichen alle Oerter disseits der Düne, samt der in der See liegenden Insul Rühnen, welche ebenmäßig Schweden zur Zeit des Stillstandes in Possess gehabt: Wie dann auch alles und jedes recht, so denen Königen und der Cron Pohlen bißhero auf Ehstland und Oesell einiger massen zu stehen können. Und zwar wird dieses alles und jedes mit allen Pertinentien und Zugehörungen, so wohl zu Lande, als zur See, in Städten, Schlössern, Vestungen, Gütern und

Ein-

Einkünfften, wie auch Rechten, Gerichten, Regalien, und Superioritäten, so wohl in Geist- als weltlichen Sachen, nichts in geringsten ausgenommen, zu völligem Gewalt und Eigenthum derer Könige und Reiche Schweden übergeben: Da beneben die Stände und Unterthanen in selbigem Liefland, und dessen vorbenandten Theilen, alles Gehorsames, Treu und Eyds-Pflicht, womit sie bißhero dem Könige und Republic Pohlen verbunden gewesen, erlassen; Hinführo nichts an sie, und besagtes Liefland, auch dessen zugehörige Oerter, zu prætendiren wollen. Disseits der Düna aber sollen die Durchlauchtigste Könige und Reiche Schweden nicht weiter, als bis dahin, die Gräntzen Ihres Besitzes in Churland und Semigallen fortsetzen, oder Dienste von denen Unterthanen des Durchlauchtigsten Hertzogs von Churland, fordern, oder einiges Rechtens der Holtzung oder andern Dinges in Churland und Semigallen sich anmassen. Es sollen aber zur Anweisung und Determinirung beyderseits Gräntzen von beyden Parten Commissarii geordnet werden, und die Commission innerhalb 4. Wochen von Unterschrifft der Tractaten angehen, und innerhalb zwey Wochen verrichtet werden. Gräntze disseits der Düne weiter fortzusetzen, oder einig Recht auf Churland &c. zu prætendiren.

§. 2. Anlangend die Catholische Religion, und dero Exercitium im Schwedischen Liefland, so sollen alle und jede Einwohner und Unterthanen desselben, die solcher Religion zugethan, aller Sicherheit sich zu erfreuen haben, auch freyen Gewissen, ihrer Religion und Andacht in ihren Häusern ohne Inquisition und Auffmerckung, privatim sich gebrauchen. Catholicis soll im Schwedischen Liefland das privatum Religionis Exercitium vergönnet werden.

§. 3. Die Provincial-Tituli so wohl Geist- als weltliche, der Senatorn, und Ritterschafft, im Schwedischen Liefland, sollen bey denen jetzigen Possessorn auff Dero Lebens-Zeit verbleiben, ohne einige Einkommen oder andere Prætensionen. Und soll dannenhero keinerley Præjudicium oder Nachtheil Ihrer Königl. Majestät und der Cron Schweden Rechten im Schedischen Liefland, noch eintzige Prætension der Cron Pohlen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen in währender Zeit und ins künfftige daraus erwachsen. Wie auch Tituli provinciales in Schwedischen Landen bey denen Inhabern Zeit Lebens jedoch ohne

§. 4. Alle Gerichts-Processe und Verordnungen auff jedes Instanz, wo sie nur nicht wider jemandes Willen oder die Abwesenden

Einkommen verbleiben sollen. Wie weit die gerichtliche Proceß und Verordnungen Krafft haben sollen.

senden ergangen, wie auch Contracte und Transactionen an Orten, welche diese Kriegs-Zeit über Schweden in Besitz gehabt, sie seyn judicialiter oder extrajudicialiter geschehen, daferne sie nur dem gemeinen Staat, so vor diesen Kriege gewesen, und gegenwärtigen Frieden nicht zuwieder lauffen, sollen bey ihren Kräfften verbleiben, eben als wenn niemahls einige Veränderung der Regierung und Obrigkeiten darzwischen kommen: denen Appellationen und Revisionen in den Sachen, in welchen diese Rechts-Mittel bißher nicht gebraucht worden, und die da nicht in rem judicatam ergangen, nichts benommen: Daferne auch einige Sprüche und Decreta zu Riga wieder die Einwohner und Unterthanen des Groß-Fürstenthums Litthauen und Churlands wider die Unterthanen Schwedischen Liefflandes in währender Kriegs-Zeit möchten ergangen seyn, sollen selbige zu ewigen Zeiten von keiner Krafft noch Würden seyn.

Der Theil des Lieflandes, so nach Süden gelegen, soll der Cron Pohlen verbleiben, und hingegen was ein oder anderer Theil von des andern Land, so von dem Moscowittern eingenommen worden, erobert, wiederum dem andern ohne

V. §. 1. Das Theil Liefflandes, und zwar nach Süden gelegen, welches vor und in dieser Kriegs-Zeit, wie auch währenden Stillstandes unter der Herrschafft der Cron Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen gewesen, nemlich Düneburg, Rositten, Lützen, Marienhauſſen, rc. ingleichen alle andere Oerter, so durch die von beeden Seiten hierzu verordnete Commissarien werden befunden werden, daß sie währenden Stillstandes in Pohlnischen Besitz gewesen, sollen mit allen ihren Zugehörungen, Gebieten, Städten, Dörfern, Nutzungen und Einkommen, Zöllen, und Gerechtigkeiten, directo und utili Dominio, im Besitz der Durchlauchtigsten Könige und Cron Pohlen, und Groß-Fürstenthums Litthauen wieder verbleiben, und die Durchlauchtigste Könige und Reiche Schweden auf dieses Theil Liefflandes, als von andern gantz abgetheilet, noch auf das Hertzogthum Churland und Semigallen, und den Piltischen District, entweder in Respect des Nordlichen Liefflandes, oder aus einigerley anderem Prætext, kein Recht jemahln prætendiren, noch prætendiren können, weil aber der Groß-Fürst in der Moßcow nicht allein obgemeldtes Polnisches Liefland, sondern auch ein Theil des Schwedischen, so durch die Waffen erobert, in Besitz hält, so ist beyderseits verglichen, daß, dafern die Cron Schweden etwas in Pohlnischen Liefland zu einiger Zeit von den Moßcowitern durch Waffen, Tractaten, oder sonst recuperiren mögte, selbige

bige alles dasjenige der Cron Pohlen und dem Groß-Fürstenthume Litthauen frey und gutwillig, ohne Anrechnung der Kriegs-Kosten wieder abtreten. Gleicher massen und hingegen, daferne die Pohlnische Republic, etwas im Schwedischen Liefland zu einiger Zeit von den Moscowittern durch Waffen, Tractaten, oder anderer Gestalt wieder bekomme, soll dieselbe gehalten seyn, solches alles der Cron Schweden frey und gutwillig, ohne Anrechnung der Kriegs-Kosten, einzuräumen.

Entgegen einräumen.

§. 2. Des Tituls und Wappens von Liefland soll so wohl Ihre Königl. Majestät zu Pohlen und dero Successoren, die Könige zu Pohlen und Groß-Fürsten in Litthauen, wegen des Süder-Lieff-landes, als ihre Königl. Majestät zu Schweden, und Dero Successoren, Könige zu Schweden, wegen Nord-Lifflandes, unterm Titul des Hertzogthums ohn Unterscheid zu gebrauchen haben.

Des Tituls und Wappens von Liefland sollen sich beede Könige promiscue gebrauchen.

§. 3. Daferne künfftiger Zeit einige Zwistigkeiten wegen der Gräntzen, oder anderer Sachen halber, zwischen der Cron Pohlen, Groß-Fürstenthum Litthauen, Pohlnischen Lifflande, Churland und Semigallen von einer: Und der Cron Schweden und Dero unterworffenen Provintzien, insonderheit dem Schwedischen Lifflande, von anderer Seiten, vorfallen und entstehen möchten. Sollen selbige durch die hierzu beederseits verordnete Commissarien an den Lieffländischen Gräntzen in Güte beygeleget werden. Solten aber einige geringere Zwistigkeiten zwischen beyderseits Unterthanen und Inwohnern erwachsen, und zwischen denen Streitenden nicht in der Güte können gehoben werden; soll jedes Theil an sein behöriges Gericht verwiesen, und daselbst ohne Auffschub ihm gebührendes Recht administriret werden.

Wie sich wegen der Zwistigkeiten/ so wegen der Gräntze und andern in beederley Landen erwachsen möchten/ zu verhalten.

§. 4. Die diesen letzten Krieg über und künfftiger Zeit flüchtige Unterthanen des Groß-Fürstenthums Litthauen, Samoyten, Polnischen Lifflandes, Churlandes, und Semigallen, welche im Schwedischen Lifflande zu finden seyn, sollen ihre Herren ohn einigen Rechts-Proceß, nebst ihren Mobilien, die da mögten gefunden werden, so der Uberläuffer mitgenommen, u. unter dem neuen Herren nicht erworben, wieder ausgegeben werden, welches hinwiederum auch soll observiret werden dafern einige flüchtige Unterthanen des Schwedischen Lifflandes, im Groß-Fürstenthum Litthauen, Pohlnischen

Die Uberlauffne/ u. in des andern Land gefundene Unterthanen sollen ohne Proceß wieder abgefolget werden.

-nischen Liefflande, Churland und Semigallen gefunden werden; Ingleichen welche weggeführet, und annoch vorhanden sind, dieselben sollen, ohn einigen gerichtlichen Proceß ihren rechtmäßigen Herren wieder abgefolget werden.

Schiffs-Backen in Domesnes und Kuferort sollen verbleiben.

§. 5. Damit Ihre Königl. Majestät in Pohlen die Affection gegen die Commercien und Schiffarth bezeuge, lässet dieselbe geschehen, daß die in Domeßne und Cuserort aufgerichtete Schiffs-Backen bestehen bleiben mögen. Welcher Gestalt aber dieselben zu erhalten und zu mainteniren seyn, darob werden sich die Schweden, mit den Grund-Herren vergleichen: Also daß daher kein Recht noch Prætension dem Reiche Schweden an gemeldten Grund und Boden, oder das Piltische Gebiet erwachse.

Der Hertzog auf Churland/ soll inner benannte Zeit wieder auf freyen Fuß gestellet/ u. alle Documenta wieder eingeräumet werden/ auf Auslieferung eines Revers.

VI. Der Hochgebohrne Hertzog in Liefland, Churland, und Semigallen, soll mit Seiner Durchl. Gemahlin und Hertzoglichen Kindern, auch gantzen Familie und dem Hoffe, ohne einige Verzögerung innerhalb sechs Wochen Frist, vom 5. April neuen Styli, nach Riga gestellet; von dannen aber innerhalb 14. Tagen, nachdem gegenwärtigen Tractat unterschrieben worden, nach gehöriger und Seiner Hoheit anständlichen und geziemenden Weise, auf die Semigallische Gräntze abgeführet, auch alle seine und der seinigen noch nicht distrahirte Mobilien, wo sie auch angehalten, oder zu Riga niedergesetzet, ingleichen die schrifftlichen Urkunden, sie seynd publica oder privata, sonder Gefährde ausgeantwortet, und nach Mitaw wieder gebracht werden. Vor der Erlassung und gäntzlichen Restitution aber werde Er mittelst eines sonderbaren Reverses caviren, nicht zu offendiren oder ichtwas zurächen wollen wider die Königl. Majestät zu Schweden; Jedoch der Treu und Pflicht, welche er dem Königen, und den Königreiche Pohlen, wie auch dem Groß-Fürstenthume Litthauen schuldig, damit nichts benommen.

Was vor Oerter die Cron Schweden übergeben/ und welcher Gestalt die

VII. Der Durchlauchtigste König und Reiche Schweden übergiebet dem Durchlauchtigsten Könige und Republic Pohlen wieder Marienburg und Elbing, mit ihren Vestungen und Schantzen, wie auch die andern Oerter in Preussen, welche Schwedische Besatzungen haben: Und Marienburg zwar, samt dem Schloß, und seinen Schantzen, wie auch Stum, werden innerhalb acht Tagen nach unterschriebenen jetzigen Tractaten, und zu des Herrn Mediatoris

toris Excell. Händen beygelegter dieser Peclen des Durchlauchtig-sten Königs in Pohlen Provisional Ratification evacuiret, und die Schwedische Besatzung daraus in Elbing geführet. Elbingen aber mit seinen Vestungen soll, wann dieser Tractat durch des Durch-lauchtigsten Königs in Pohlen völlige Ratification confirmiret, und durch die von der Republic durch den Reichs-Tags Schluß Delegirte bey dem künfftigen Convent ratificirt seyn wird, vier Tage nach Auswechselung der Ratificationen, ohne Wiederrede evacuiret, und in die Hände des Durchlauchtigsten Königs in Pohlen, und dessen Commissarien übergeben werden. Bausck, wie auch übrige Oerter in Churland, im Fall einige in der Schweden Gewalt seyn, sollen von Schwedischen Besatzungen evacuiret werden innerhalb acht Tagen, nachdem der General von der Armee in Liefland, oder der in dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt, von dem unterschriebenen Tractat Wissenschafft überkommen haben wird, welche Wissenschafft durch beyderseits Trompeter nach Riga überbracht werden soll. Evacuation geschehen soll.

§. 2. Die Abführung der Schwedischen Soldatesque, samt den schwehren und leichten Stücken, nach der hierinn gemachten Beliebung, samt der Bagage, soll von Elbing geschehen zu unterschiedenen mahlen, doch innerhalb bestimter Zeit der Auswechselung der Ratification, und Elbingischen Evacuation, daß derselbe ein freyer und unschädlicher Abzug durch das Haff nach dem Pillawischen Haven, und von dannen zu ihrem eigenen Schiffen gegeben werde, auf welche die Soldaten treten, und nach dem Schwedischen Gebiethen gehen mögen. Es soll aber die Soldatesque beym Abzuge auf Schwedische Schiffe, und da derselben nicht genug, auf andere nächst anbelegenen Gebieten Schiffs-Gefässe ohne Entgeld gesetzt werden. So wird auch der General von der Schwedischen Militze mit dem General von der Churfürstlichen Militz, oder dessen Gewalthabern, über die Weise des Durchzugs durch besagten Pillawischen Haven correspondiren, und sich dißfals mit ihm vergleichen. Im übrigen soll die Abführung ohne Schaden und Nachtheil der Unterthanen in Preussen, so wohl Pohlnischen, als Churfürstlichen geschehen. Im Fall aber wegen Kriegs-Gefahr die Soldatesque zur See sicher fortzukommen, sich nicht getrauen kan, soll derselben

ein freyer und unschädlicher Durchzug zu Lande in die nächsten Schwedische Gebiethe, doch ohne Schaden der Republic Pohlen, und des Durchlauchtigen Churfürsten zu Brandenburg unterthänigen Einwohner verstattet, und dieselben durch der Durchlauchtigsten, des Königs in Pohlen und Churfürsten zu Brandenburg Commissarien abgeführet: die Justitz aber durch die Generaln unauffhältlich denen zu Schaden gekommenen und Beleidigten administrirt werden.

§. 3. So einen oder mehren bey Evacuirung der Städte in Preussen, und deren Territorien, nicht gefiele zu verbleiben, sondern mit Veränderung ihres Domicilii sich anders wohin zu begeben, denen soll frey seyn, in Zeit dreyer Jahren von nun an das Ihrige zu verkauffen, andern zu vermiethen, oder sonst nach Beliebung zu distrahiren, ohne einige Verhinderung und Beschwerden, unter was Prætext dieselben auffzubürden; vorbehältlich der Städte alten Rechten und Privilegien.

Was für Acta und Obligationes in Pohlen u. Litthauen durch Kriegs-Macht erzwungen/ sollen wieder ausgeliefert werden.

VIII. Was in Pohlen und dem Groß-Fürstenthum Litthauen, auch angehörigen Provintzien und unter denen in Churland, diese Kriegs-Zeit über dem Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden, auch Dero Generalen und Legaten, eintweder von Privat-Leuten, oder Communen, Armeen, und Provintzien, durch Kriegs-Zwang, oder anderer Gestalt gegeben worden, unter was Titul einiger Diplomaten, Obligationen, und Schrifften, Instrumenten, und Public Acten es geschehen; Alle selbige eigenhändliche Urkunden, welche annoch vorhanden, sollen dem Durchlauchtigsten Könige und Republic Pohlen, auch Hertzogen in Churland bey Auswechselung der Ratificationen auf guten Glauben ausgeantwortet werden. Im Fall einige durch Schiffbruch, oder anderer Gestalt umkommen, alle dergleichen Schrifften, auch public- und privat-Acten, werden von nun an cassirt, vor nichtig erkandt und verworffen. Und, daß daher die Könige und Reiche Schweden auf die Provintzien, Kriegs-Völcker, Districten oder Privat-Personen in Pohlen, und Groß-Fürstenthum Litthauen, und denen angehörigen oder unterworffenen Provintzien, absonderlich auch Churland, und Piltischen District, kein Recht prætendiren wollen, noch können, wird auf das kräfftigste, als geschehen mag, hiemit declarirt.

IX. Es

IX. Es werden auch wieder gegeben von Schwedischer Seiten, alle Archiven, Acta publica Castensia, Juridica, Ecclesiastica, wie auch die Bibliothec, welche aus dem Reiche Pohlen, und Groß-Fürstenthum Litthauen weggeführet, und was davon annoch vorhanden: Und zwar innerhalb Zeit der Ratification Auswechselung, oder aufs höchste innerhalb drey Manathen nach geschehener Auswechselung.

Wie auch alle Archiven/ Acta publica u. Bibliotheken so aus Pohlen u. Litthauen hinweg geführet worden.

X. Die Obligationen und Recognitionen, dafern einige dem Hochgebohrnen Hertzoge in Churland und Semigallen, oder Inwohnern Churlands und Semigallen, auch Piltischen Districts, durch die Schwedischen, oder im Gegentheil den Schwedischen durch die Pohlen abgetrungen, werden gäntzlich cassirt und vor unkräfftig erkläret.

Und denn alle dem Hertzoge in Churland u. desselben abgetrungene Obligationes und Recognitiones.

XI. Die Schulden zwischen beeder Theilen Unterthanen und Einwohnern, so dann auch der Generaln und Kriegs-Officierer, wes Orts selbige gemacht, sollen beyderseits auff Treu und Glauben bezahlet werden. Dafern aber bey jetzigem letzten Kriege einige Obligationen und Recognitionen zu beyden Theilen abgetrungen worden, werden selbige gäntzlich cassirt, und von keinen Würden zu seyn erkandt.

Die Schulden sollen beederseits bezahlet werden.

XII. Anvertraute und andere bewegliche Güter, wo sie zu finden, und dem Fisco noch nicht zugeeignet, sollen auf guten Glauben ihren eigenthümlichen Herrn restituiret werden. Keiner aber soll zu Erstattung derselben, so dem Fisco zugeeignet und ausgeantwortet worden, gehalten seyn.

Deposita u. andere nicht confiscirte bewegliche Güter seynd gleichfalls zu restituiren.

XIII. Die so wohl grosse, als kleine Stücke, welche in Pohlen, Groß-Fürstenthum Litthauen, Preussen, Churland, und übrigen angehörigen Provintzien durch die Schweden erobert, sie seyen entweder der Republic oder Privat Personen, oder Städten zuständig, so viel ihrer an Orten, so zu evacuiren, befindlich, sollen richtig hinterlassen werden, die aber aus Schweden in Pohlen, Litthauen Preussen und Churland gebracht, sollen den Schwedischen frey stehen, ohne einige Prætension mit sich abzuführen. Was auch an der Transaction bey der Ubergabe Thorn annoch übrig, demselben soll ebenfalls ein Gnügen geschehen.

Wie es mit dem Stück-Geschützen soll gehalten werden.

XIV.

Die Gefangenen beederseits sollen auf freyen Fuß gestellet werden.

XIV. §. 1. Welche in diesem Kriege zu beyden Theilen zwischen Schweden, Pohlen und Litthauen, an waserley Ort gefangen worden, was Condition und Standes sie sind, werden frey und ohne Zahlung einiger Rantzion, im Fall nur nicht vor diesem Tractat von ihnen es anders behandelt worden, erlassen, und zu voriger Freyheit wieder ausgeantwortet. Jedoch nach Bezahlung der Unkosten, so die Officier zu ihrem Auffenthalt angewand, und deren Schulden, so sie in den Gefängniß selbst gemachet haben. Im übrigen sind unter dem Gefangnen auch zu rechnen, und von beyden Theilen wieder auszuantworten, welche wieder ihren Willen dem andern Theil zu dienen gezwungen worden. Obgedachte aber alle, und zwar, so in Pohlen, Groß-Fürstenthum Litthauen, im Königl. Preussen, beyderley Liefland oder Churland aufgehalten werden, sollen innerhalb drey Wochen nach unterschriebenen jetzigen Tractaten; Diejenigen aber, so ausser Pohlen, Litthauen, beyde Liefland und Churland angehalten werden, innerhalb drey Monathen auff freyen Fuß gestellet werden. Was aber wegen veraccordirter Rantzion hier oben gesaget worden, selbiges soll allein von den hohen Officiren, als Generals Personen, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Capitainen zu verstehen seyn.

§. 2. Ihre Königliche Majestät und die Cron Pohlen, auch das Groß-Fürstenthum Litthauen, haben diesem ewigen Frieden auch dieses noch hinzu zu thun seyn erachtet, daß sie ihre Autorität und gute Dienste bey dem Tartarischen Cham und Horden interponiren, damit die Schwedische Gefangene in der Tartarey ohne Rantzion möchten loßgelassen: Die Loßgelassene aber durch die Cron Polen, das Groß-Fürstenthum Litthauen und angehörige Provintzien und Herrschafften frey und sicher reisen, auch gütlich gehalten, biß an die Provintzien und Herrschafften Schwedischer Jurisdiction befördert werden.

Die vorige Commercien sollen frey und ungehindert in ihren Vi-

XV. §. 1. Die vorigen Commercien sollen frey und ungehindert zwischen beyden Königreichen, Schweden und Polen, und dem Groß-Fürstenthum Litthauen, und denenselben unterworffenen Provintzien, Unterthanen und Einwohnern, so wohl zu Lande, als zu Wasser, auch bey altem Gebrauch und Gewohnheiten, wie sie Zeit währenden Stillestandes gewesen, erhalten werden. Insonder-

sonderheit soll der freye Handel und Abschiffung der Wahren auf den Flüssen, Düne und Bulderaw, den Unterthanen und Einwohnern der Cron Pohlen und Groß-Fürstenthums Litthauen, ingleichen Polnischen Liefflands auch Churlandes und Semigallen, mit den Unterthanen und Einwohnern Schwedischen Lifflandes, und hinwiederum der Reiche Schweden und Schwedischen Liefflandes Unterthanen und Einwohnern der freye Gebrauch der Commercien auf selbigen Flüssen mit den Unterthanen und Einwohnern der Cron Polen, Litthauen, Polnischens Liefflandes, auch Churlandes und Semigallen gestattet werden. Die Licenten aber und Zölle auf denen Flüssen, Düne und Bulderaw, wie auch die so wohl zur See, als zu Lande, in Liefland, sollen hinführo allein an denen Oertern in dem Stande, wie und woselbst sie Zeit währenden Stillstandes und vor diesem letzten Kriege gewesen, verbleiben. gor erhalten werden.

§. 2. Auch sollen die Einwohner in Groß-Polen, was Condition sie seyn, welche zu Lande oder Wasser Kauffmannschafft treiben, mit keinen neuen Zöllen zu Stettin beschwehret werden.

§. 3. Die Stadt Dantzig ingleichen, und andere Städte in Preussen, sollen im Königreich Schweden und anderen unterworffenen Provintzien dieselbe Freyheit der Commercien und Zölle geniessen, welche sie vor diesem jüngsten Kriege genossen.

Welcher Gestalt der Feld-Marschall Königs-Marck auf freyen Fuß zu stellen.

XVI. Der Herr Graff Königsmarck, Schwedischer Feld-Marschall, soll ohn einigen Aufschub innerhalb sechs wöchiger Frist vom fünfften April. styli novi, gebührender massen, in Dantzig gestellet, von dannen aber innerhalb vierzehen Tagen, nach Unterschreibung dieser Tractaten anzurechnen, frey gelassen werden. Er soll aber vor seiner völligen Restitution durch ein absonderliches Reversal-Diploma Versicherung thun de non offendendo, noch etwas wieder Ihro Königliche Majestät und die Cron Polen, und specialiter die Stadt Dantzig, zu rächen: Jedoch der schuldigen Pflicht, womit er den Königen und dem Reiche Schweden verbunden ist, ohnschädlich.

Fräulein Anna Maria, des Fürsten Razivils, einige Toch-

XVII. Es wollen auch der Durchlauchtigste König und Republic Polen der Hochgebohrnen Fürstin und Fräulein Anna Maria, des verstorbenen Fürsten Janusii Razivils, Woywoden von der Wilda, des Groß-Fürstenthums Litthauen Ober-Feldherrn ein-

ter Erb-schafft und Güter be-treffend. einzigen Tochter, bey Antretung nach den Gebräuchen und Gesetzen des Groß-Fürstenthums Litthauen, väterlicher und mütterlicher Erbschafften und Güter, Krafft allgemeiner Amnestie, welche durch gegenwärtige Vergleichung allen und jeden versichert worden, damit Deroselben ein Genügen geschehe, gebührlicher Massen geruhen.

Wie es mit den Leichen der verstorbenen Obersten u. Officierer Cörper/so wohl der beygesetzten als begrabenen zu halten. XVIII. Die Leichen der verstorbenen Obersten und anderer Officierer Cörper, sowohl in Pohlen als Preussen, so biß anhero noch unbegraben, und an einigen Orten beygesetzet stehen, sollen frey ausgefolget, und keinesweges denen, welchen selbige von dannen abzuführen befohlen wird, vorenthalten werden. Derer Cörper aber, so wohl in vorigen, als jüngstem Kriege, in den Kirchen zu Elbing, Marienburg, und anderen Orten begraben sind, sollen ungerührt beliegen, und derer Gräber von aller Violirung und Verunruhigung befreyet bleiben.

Was wegen des Hertzogs von Croye Schuld-Forderung bey der Cron Pohlen: XIX. Wegen des Herrn Hertzogs zu Croye Schuld-Forderung bey der Cron Pohlen ist es also verglichen worden, daß obgemeldter Herr Hertzog sein Recht mittelst Exhibition der Original-Obligationen auf nächst künfftigem allgemeinen Reichs-Tage gebührender Weise vorzeige, wo selbsten seiner geruhet werden soll. Vorbehaltlich auch dem Rechten des Hochgebohrnen Hertzogen in Churland, so demselben etwas an gedachter Summen Geldes zukommen würde.

Wie auch der Graffen von Dohna Prætension: XX. Anlangend der Herren Graffen von Dohna Ansuchen und Schuld bey der Republic Polen, so ferne dieselbige liquidiret werden kan, soll solche auf künfftigen Reichs-Tage rechtmäßiger Weise in acht genommen werden.

Und denn des Frey-Herrn von Güldenstern Gütern beschlossen worden. XXI. Auch soll von dem Reich Schweden des Herrn Barons Siegmund von Güldenstern, wegen seiner in dem Reiche Schweden, und demselben unterworffenen Provintzien prætendirten Güter, billiger massen geruhet werden.

Gleichmäßiger Friede und XXII. §. 1. Selbiger gleichmäßiger Friede, Freundschafft, Amnestie und Vergessenheit alles dessen, was vormahls passiret, mit denen in diesen Instrumento enthaltenen Clausuln und Verbindungen, soll auch kräfftig und in Ewigkeit bestätiget verbleiben zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, erwehlten Römischen Käyser, allezeit Mehrern des Reichs, in Teutschland, zu Ungarn, Böhmen, Dalma-

Dalmatien, Croatien, Sclavonien Könige, Ertz-Hertzogen in Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Braband, Steyermarckt, Kärndten und Crayn, Marggraffen in Mähren, Hertzogen zu Lützenburg, auch Ober- und Unter-Schlesien, Würtemberg und Tecken, Fürsten in Schwaben, Graffen zu Habsburg, Tyrol Pfirdt, Kyburg und Görtz, Landgraffen in Elsas, des heil. Römischens Reichs Marggrafen, im Burgaw, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Sclavonischen Marck, zu Portenau und Salins, rc. rc. als dem vornehmsten Bunds- und Kriegs-Verwandten der Cron Pohlen, wie auch dessen Erben und nachkommenden Königreichen, und unterworffenen Provintzien, sowohl inn- als ausserhalb dem Römischen Reich belegen, und Dero Unterthanen und Innwohnern; Und dann dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, der Schweden, Gothen und Wenden Könige und Erb-Printzen, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogen zu Schonen, Ehestein, Liefland, Carehlen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graffen am Rhein, in Bäyern, zu Jülich, Cleve, und Bergen Hertzogen. rc. auch Dessen Erben und Nachkommen, den Königen und Reiche Schweden, und deroselben Unterworffenen, so wohl in als ausserhalb dem Römischen Reiche gelegenen Provintzien, und Dero Unterthanen und Einwohnern; dergestalt, das alles und jedes, was vor oder in währendem Kriege im Pohlen, oder ausserhalb demselben, es sey wegen geleisteter Hülffe dem Durchlauchtigsten Könige, und Republic Pohlen, oder sonst einiger anderer Ursachen halber, beyderseits feindliches und wiederwärtiges, oder Prætension erwachsen mögen, in ewige Vergessenheit gestellet und kein Theil befugt seyn soll, durch einigerley Prætext oder Vorwand, des andern Königreiche, Staaten, oder Provintzien, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte mit Waffen zu überziehen, oder eintzige Feindseeligkeit ihnen zu erweisen; Sondern es soll ein Theil des andern Nutzen suchen, und alles zwischen beyden Parten, und Deroselben Ständen und Unterthanen gäntzlich in vorigen Stand, Union, und vertrauliche Correspondenz wieder hergestellet und erneuert seyn. Und keinen Unterthanen

Amnestia soll auch zwischen Ihro Römischen Käyserl. Majestät kräfftig/ u. in Ewigkeit bestätiget verbleiben:

Wie auch Königl. Maj. in Schweden.

C 2 beyder

beyder Theile, oder des Römischen Reichs Ständen und Vasallen schädlich seyn, oder zum Præjudiz gereichen, daß sie dem andern Theile währenden Kriegs in Civil oder Kriegs-Diensten gefolget: Sondern ein jeder, welcher aus blosser Gelegenheit dieses Kriegs seines Vermögens, oder Standes entsetzet worden, soll in vorigen Stand, in welchen er immediate vor diesen Kriege gewesen, so wohl an Ehren, als unbeweglichen und beweglichen Gütern, im Fall diese dem Fisco noch nicht zugeeignet, und ausgeantwortet, ohne Verzug und Wiederrede gesetzet werden, und sich deroselben vollkommentlich zu erfreuen, und dieselben zu geniessen haben.

§. 2. Damit aber gegenwärtiger Friede und Freundschafft auf desto festern Grund möge bestätiget werden, so wollen Ihre Käyserliche Majestät alle durch Dero Völcker eingenommene und besetzte Oerter in Pommern und Mecklenburg dem Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden; Diejenigen aber, welche in Hollstein und Hertzogthum Schleßwig, dem Hertzogen von Hollstein Gottorp (welcher doch auf vorhergehende Caution de non vindicando, vermöge hieselbst verglichenen Notul, mit allerseits Beliebung in diesen Frieden vor eingeschlossen gehalten wird) vollkömlich wieder abtreten, benebst ihrem eigenen Geschütz, Artiglerie, und anderer Kriegs-Bereitschafft, wie auch allen und jeden Mobilien, ingleichen Cantzley-Acten, Archiven, und schrifftlichen Documenten, wie solches alles zur Zeit der Eroberung oder Ubergabe daselbst befunden worden, und bis daher undistrahirt geblieben. Welche Evacuation und Räumung geschehen soll, nemlich der Orten Pommern und Mecklenburg, ausgenommen Wollin, Danne, und Greiffenhagen, innerhalb zwo Wochen vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an zurechnen, zu welcher Zeit Elbing ebenmäßig, der Cron Pohlen, soll wieder eingeräumet und abgetreten werden; Anlangende aber Wollin, Dann und Greiffenhagen, ingleichen die Oerter in Hollstein und Fürstenthum Schleßwig, selbige sollen in den zwey andern nächstfolgenden Wochen, von dem Tage der oberwehnten Auswechselung an zurechnen, evacuiret, die Guarnisonen aus gemeldeten Orten, und alle Völcker aus denen Ihrer Königlichen Majestät und Reiche Schweden, Hertzogen von Mecklenburg, mit dem Hertzog von Hollstein-Schleßwig gehörenden

Provin-

Provintzien zu selbiger Zeit abgeführet werden, auf Art und Weise, wie sich hierüber die beyderseits Generals-Personen, oder ihre Gewalthaber, innerhalb bestimmter Zeit der Ratificationen Auswechselung werden vergleichen können.

§. 3. Im übrigen, was in des Römischen Reichs Sachen streitig vorkommen möchte, soll nach des Römischen Reichs, und des teutschen Friedens-Gesetzen ohne Waffen beygeleget oder entschieden, und von beyden Parten des Oßnabrückischen Friedens-Disposition, und des Reichs Constitutionen in allen nachgelebet werden.

XXIII. Es sollen auch so wohl von Seiten des Durchlauchtigsten Käysers, als des Durchlauchtigsten Königs in Schweden, alle und jede in diesem Kriege Gefangene, wes Standes oder Condition sie seyn, ohne Rantzion, es sey dann, daß es vor Unterschrifft dieses Tractats anders von ihnen abgehandelt und beliebet worden, innerhalb drey Wochen vom Tage der Ratificationen anzurechnen, loß gelassen, und in vorige Freyheit gesetzet werden, doch daß die Unkosten, welche von den Officiren auf sie gewand, und die Schulden, so in währender Hafft von ihnen gemachet worden, wieder erstattet werden. Unter diesen Gefangenen sind auch zu rechnen, und von beyden Theilen zu restituiren, welche wider ihren Willen gezwungen worden, auf anderer Seiten zu dienen. Was aber von verglichner Rantzion oben gedacht, soll dieselbe nur bey den hohen Officiren, Generalen, Obristen, Oberst-Lieutenant und Capitainen statt haben.

XXIV. §. 1. Ingleichen soll ein ewiger, wahrhafftiger und aufrichtiger Friede und Freundschafft zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, der Schweden, Gothen, und Wenden Könige, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogen in Schonen, Ehesten, Liefland, Carehlen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Inngermanland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Graffen am Rhein, in Bäyern, zu Jülich, Cleve und Bergen Hertzogen, wie auch dessen Erben, Nachkommen und Successorn, denen Königen und dem Reiche Schweden, und Deroselben inn- oder ausserhalb dem Römischen Reiche gelegenen Pro-

Ingleichen soll zwischen dem Könige in Schweden und dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg ein ewiger Friede u. Freund-

vin-

schafft seyn und verbleiben/ und was zu Vesthaltung und Beständniß desselben weiter beschlossen.

vintzien, Staaten und Herrschafften: Und dann auch dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Magdeburg, in Preussen, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, wie auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt und Minden, Grafen der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. der Cron Pohlen Confœderirten, und Kriegs-Verwandten, wie auch dessen Erben und Nachkommen, Provintzien, Staaten und Herrschafften, inn-oder ausserhalb dem Römischen Reiche gelegen, seyn und verbleiben, dergestalt, daß ein Theil des andern Ehre, Nutzen und Vortheil aufrichtig und ernstlich zu ewigen Zeiten befördere.

§. 2. Die Verträge und Bündnüssen alle, welche die paciscirende Theile unter sich, oder mit andern Potentaten und Staaten allerseits getroffen, und haben, sollen nach allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln, gantz und in ihrer vollen Krafft verbleiben, doch dergestalt, daß durch dieselben gegenwärtige Friedens-Handlung kein Nachtheil oder Præjuditz leiden möge.

§. 3. Es soll auch beyderseits eine ewige Amnestia und Vergessung alles vorigen seyn, dergestalt, das was bißhero, an was Ort, und was Ursach halber es seyn mag, so wohl inn- als ausserhalb dem Röm. Reich von einem oder andern Theil, oder unter desselben Bothmäßigkeit und Gewalt sich befindenden, ohn einiges Ansehen der Personen und Sachen, vorgelauffen und verübet worden, durch keinerley Prætext, weder durch Recht noch Gewalt, directe oder per indirectum von keinem Theile jemahls gerochen werde. Und soll weder deswegen, noch einiger anderer Ursachen, oder Prætextes halber, kein Theil dem andern hinführo einige Hostilität oder Wiederwärtigkeit oder dessen Bedienten, Officianten, oder andern Einwohnern und Unterthanen, Stand, Gütern oder Sicherheit, weder durch sich, noch durch andere, heimlich oder öffentlich, anthun oder anzuthun verhängen.

§. 4. Auch soll niemanden beyder Theile Unterthanen oder Vasallen, wes Standes, Condition, oder Dignität er seyn möge, schädlich oder nachtheilig seyn, daß er diese Kriegs-Zeit über, ent-

entweder in Kriegs- oder andern Diensten, feindlicher Seiten zugethan gewesen; sondern dafern jemand blosser Ursachen halber dieses Kriegs aus seinem Besitz möchte gerathen seyn, derjenige soll in vorigen Stand, in welchem er vor diesem Kriege immediate gewesen, was seine Ehrenstelle und Immobilien, wie nicht weniger Mobilien, im Fall diese dem Fisco noch nicht zugeeignet und ausgeantwortet, oder sonst distrahiret seyn, betrifft, ohne Aufschub, Verzug oder einige Wiederrede, gesetzet werden, und selbige zu gebrauchen oder zu nützen haben. Dannenhero auch dem Feld-Marschalln Grafen von Königsmarck, ingleichen des Feld-Marschalln Grafen Wittenbergs Erben alle unbewegliche Güter, welche in ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Herrschafften, an was Ort sie solche vorm Kriege besessen, in demselben Stande, wie sie jetzund befunden werden, vermöge dieser Pacification sollen restituiret werden, und sie sich deroselben mit dem Rechte, welches sie vorm Kriege daran gehabt und besessen, zu gebrauchen haben.

XXV. Damit auch aus Gelegenheit derer verübten Dinge kein Zwanck oder Zwiespalt erwachsen könne, so renunciren Ihro Königliche Majestät in Schweden, vor sich, Dero Erben und nachkommenden Königen und Reiche Schweden, vermöge und Krafft dieses Instrumenti Pacis aufs kräfftigste zu ewigen Zeiten unwiederrufflich denen Pactis, welche den 17. Januarii Anno 1656. zu Königsberg, item. den $\frac{15}{25}$. Junii selbigen Jahres zu Marienburg, so wohl auch den $\frac{10}{20}$. November eben desselbigen 1656. Jahrs zu Labiau, zwischen dem Durchlauchtigsten, glorwürdigsten Andenckens, neulich verstorbenen Könige in Schweden, und Ihre Churfürstlichen Durchlaucht aufgerichtet; Ingleichen allen andern Verträgen, so diesem anhangen, oder absonderlich, auf waserley Weise, in währenden letzten Polnischen Kriege und aus Respect desselben geschlossen worden, wie sie dann solche alle und jede, in allen Dero Clausuln, Conditionen und Articuln vor nichtig und ungültig erkläret, und hiermit Krafft dieses Vergleichs ihnen allen Effect gäntzlich benimmet, und in Ewigkeit entziehet: Dergestalt, daß weder wieder Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Deroselben Erben, Anverwandten, Successoren oder Nachkommen, Provintzien

vinzien, an was Ort sie gelegen seyn mögen, in specie aber gegen das Hertzogthum Preussen und desselben Stände und Einwohner, wie auch wieder Ihre Königliche Majestät Dero Successores, Könige, und Cron Polen aus obgedachten, und nunmehr aufgehobenen Pacten und Vergleichen, nun und ins künfftige, es sey wegen der Succession in Preussen, oder Union, oder einiges andern Prætextes und Ursachen, im Nahmen des Königs, Könige, Erben, und Successoren, und des Reichs Schweden, zu ewigen Zeiten irgend etwas könne oder solle angeführet, prætendirt, oder gefordert werden. Derohaben, weil die Originalia obgedachter Pacten und Vergleichung nicht haben können wieder ausgeantwortet werden; so sollen selbige Krafft dieses vor ausgeantwortet, zerrissen, und eingeäschert gehalten seyn, und in Ewigkeit gehalten werden. Wie ingleichen der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, aufs kräfftigste, als immer geschehen kan und mag, vermöge dieses Instrumenti Pacis zu ewigen Zeiten, und unwiederrufflich, vor sich, seine Erben und Nachkommen bekennet, daß weder er selbst, noch seine Erben und Nachkommen, aus obgedachten Pacten und Vergleichungen, wieder Ihre Königliche Majestät und Reiche Schweden irgend etwas prætendiren wollen: sondern es renuncirt Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, vor sich, Dero Erben und Nachkommen, hiemit und Krafft dieser Friedens-Pacten, allen denen obgemeldten und nunmehr abgethanen Pacten und Vergleichungen und erkläret dieselben alle, nun und zu ewigen Zeiten, vor ausgeantwortet, zerrissen, verbrandt, auch vor null und nichtig, denselben aller Krafft, Stärcke und Würckung gäntzlich und zu ewigen Zeiten benehmende.

XXVI. Tritt Ihre Churfürstliche Duurchlauchtigkeit zu Brandenburg ab, und restituiret alle und jede Oerter, welche in Pommern diesen Krieg über erobert, und mit Dero Völckern besetzt seyn, Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche Schweden: Diejenige aber, welche in Hollstein und dem Hertzogthum Schleßwig dem Durchlauchtigsten Fürsten und Hertzogen von Hollstein-Gottorf (welcher doch mittelst vorhergehender, nach der Notul, worüber man sich allhie verglichen, Caution de non vindicando, in diesen Frieden mit der Parten Beliebung vor eingeschlossen gehal-

ten

ten wird) völlig benebenst ihren eigenen Stücken, so ihnen eigentlich zukommen, Artiglerie und anderer übrigen Kriegs-Bereitschafft, ingleichen allen Mobilien, wie sie Nahmen haben mögen, auch Cantzley-Acten, Archiven und schrifftlichen Documenten, so wie alles dasjenige bey der Eroberung oder Ubergabe befunden, und bis dahero nicht verrissen worden. Welche Evacuation geschehen soll, an den Pommerischen Orten, ausgenommen Wollin, Dam und Greiffenhage, innerhalb zweyen Wochen von dem Tage der Ratificatons-Auswechselung an zurechnen, zu welcher Zeit denn Elbing ebenmäßig soll restituiret werden. Wollin aber, Dam und Greiffenhagen, wie auch die Oerter in Hollstein und Hertzogthum Schleßwig, sollen innerhalb zween andern nächstfolgenden Wochen, vom Tage obgedachter Restitution an gerechnet, evacuirt, und zu gleicher Zeit die Besatzungen aus besagten Oertern, und alle Trouppen aus denen dem Durchlauchtigsten Könige in Schweden und regierendem Hertzoge von Hollstein und Schleßwig gehörigen Provintzien abgeführet werden, auf Art und Weise, wie sie solches unter beyderseits Generals-Personen, oder derer Gewalthaber innerhalb währender Zeit, welche zur Auswechselung der Ratificationen angesetzet worden, wird behandelt werden. Doch also, daß bey Abliefferung und Evacuirung obgedachter Orten, denen Communien, welche Churfürstliche Besatzungen gehabt, oder auf waserley Art und Weise Zeit währenden Kriegs in Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit Pflicht und Gewalt gewesen, oder Privat-Personen, darum, daß sie Ihrer Churfl. Durchleucht Seite gefolget, auf keinerley Art und Weise solches zum Schaden und Nachtheil gereichen, noch sonsten an Gerechtigkeit, Privilegien, Gütern, Verlehnungen und Freyheiten, ohne einige Exception oder Reservation præjudiciren soll.

XXVII. Die in diesem Kriege Gefangene, wes Standes und Condition sie seyn, sollen ohne Erstattung einiger Rancion, es sey dann, daß vor dem es anders von ihnen verglichen, innerhalb dreyen Wochen vom Tage der Ratification an zurechnen, frey und loßgelassen werden, doch daß die Officirer die Unkosten, welche in währender Gefangenschafft auf ihren Unterhalt gewand, ingleichen die von ihnen gemachte Schulden mögen bezahlet werden.

Im übrigen werden auch diejenigen denen Gefangenen beygerechnet, und sollen von beyden Theilen restituiret werden, welche wieder ihren Willen bey des Feindes Parthey sich schreiben und unterhalten lassen.

XXVIII. Die Schulden zwischen beyder Theile Unterthanen und Einwohnern, auch diejenigen, so die Kriegs-Officier und Obristen, an was Ort es sey, gemacht haben, sollen von beyden Seiten auf gute Treue und Glauben bezahlet werden: Dafern aber in diesem letzten Kriege einige Obligationes und Recognitiones von beyden Seiten abgedrungen seyn mögten, dieselben werden hiermit gäntzlich cassiret und aufgehoben, und von keinen Würden erkläret.

XXIX. Zwischen Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, und Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Dero Königreich, Provintzien, Staaten, so wohl inn- als ausserhalb dem Römischen Reich gelegenen Herrschafften, Unterthanen und Einwohnern, sollen die alten Commercien restituiret und ohne Verhinderung hinführo in vollem Vigor erhalten werden.

XXX. So ferne einige Güter von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht Unterthanen oder deroselben zugehörigen Herrschafften Einwohnern in Ihrer Königlichen Majestät und Reiche Schweden, Provintzien, Herrschafften, oder eroberten und bißhero besessenen Orten, vor oder in währender Zeit des Krieges niedergeleget, oder auf einerley andere Weise dahin gebracht seyn, dieselben sollen ohn eintzigen Verzug und Ausflucht ihren rechtmäßigen Herrn wieder zugestellet werden, es sey dann, daß sie schon dem Fisco zuerkandt, und extradirt seyn möchten.

Der König in Dennemarck soll nach dem mit Schweden und dessen Ländern und ihme geschloßenen Frie-

XXXI. Weil aber zu mehrer Befestigung dieses Friedens hoch daran gelegen, daß universaliter verglichen, und zwischen dieses Kriegs-Verwandten die Sicherheit der Commercien vollkommen in acht genommen werden möge: Derowegen, ob zwar die Streitigkeiten, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden, und dem auch Durchl. Könige in Dennemarck schweben, und in Dennemarck, in Hoffnung glücklichen Succeß, deswegen tractirt wird; so ist nichts desto minder es also verglichen, daß der Durchlauchtigste König von Dennemarck und Norwegen, und dessen Reiche und Herrschafften in diesen Tracta-

ten,

sen, nachdem der Friede in Dennemarck auch wird beschlossen seyn, mögen mit begriffen seyn: dergestalt, daß dieses alles, was zwischen höchstgedachten Königen zu Schweden und Dennemarck wird beschlossen und berahmet seyn, ebenmäßig zu diesem Frieden gehörig, soll geschätzet werden, als wenn solches mit in diesem Instrumento specifice wäre einverlaubet worden; Doch denen jetzigen zwischen beyden Königen und Reichen, entweder schon geschlossenen, oder künfftig beschließlichen Friedens-Tractaten in Dennemarck, allerdings ohnschädlich. de / in diesem Tractat mit eingeschlossen werden.

XXXII. §. 1. Sollen alle Feindliche Actiones zwischen den paciscirenden Theilen, so wohl Principalen, als Confœderirten, vom Tage dieses beschlossenen und unterschriebenen Friedens zu rechnen, so wohl im Königlichen, als Fürstlichen Preussen, nach Verlauff vier Tagen; in Pommern und Mecklenburg zwölff Tagen; in Churland und Liefland vierzehen Tagen; und im Hertzogthum Hollstein und Schleßwig zwantzig Tagen, aufhören. Und sollen auf selbigen Tag an allen und jeden obgedachten Oertern alle Kauffmannschafften, und freye Handlung in vorigen Gebrauch und Stand wieder gesetzet und eingerichtet werden, und die Posten frey und ungehindert gehen. Die feindlichen Thätlichkeiten sollen aller Orten aufhören.

§. 2. Die Generals-Personen der Elbingischen Besatzung in Preussen, so wohl auch die Käyserliche als Churfürstliche in Pommern, sollen, nach erhaltener Intimation dieser Aufhörung der Waffen, genaue Sorgfalt tragen, damit die Unterhaltung der Soldaten biß zur endlichen Execution dieses Friedens, nicht weiter auf feindliche Weise gefordert, noch die innhabenden Landschafften über gebührenden und nothwendigen Unterhalt beschweret werden. Zu welchen Ende Commissarii von allen Seiten sollen deputiret werden, und verordnet, welche fleißige Acht haben sollen, damit keine exorbitantien wieder diesen Vergleich geschehen mögen.

XXXIII. Endlich sollen aller und jeder kriegender Theile Armeen und Völcker im Römischen Reich, nach Ubergabe benanter Oerter, von allen paciscirenden Theilen erlassen und abgedancket, und nur eine solche Anzahl deroselben in ihre eigene Länder geführet wer- Aller Kriegender Theil Völcker sollen

abgedancket werden. werden, so viel nehmlich ein jedes Theil zu seiner Securität und Sicherheit wird nöthig befinden.

Wie die Ratihabition von allen Seiten soll expedirt werden. XXXIV. Es sollen diese Pacta ratificiret und genehm gehalten werden von dem Durchl. Könige zu Schweden einer; Wie denn auch von dem Durchlauchtigsten Könige und Republic Pohlen, und Deroselben Confœderirten, anderer Seiten; weshalben man sich folgender massen verglichen hat.

Erstlich: Soll das Instrumentum dieses Friedens beyderseits Herrn Commissarien, so wohl auch des unterhabenden Herrn Gesandten Excellenz eigenhändlich unterschrieben, gesiegelt, und gegen einander verwechselt und ausgelieffert werden.

Zum andern: Soll der Durchlauchtigste König in Pohlen selbige Pacta bald nach Unterschrifft und Siegelung der Pohlnischen Herrn Commissarien, durch ein Ratifications Diploma in obgehandelter Form bestätigen, und von nun an seine Assecuration interponiren, daß auffs längste innerhalb dreyen Monathen, von Unterschrifft dieses Instrumenti Pacis an zu rechnen, die völlige Ratification Deroselben Königl. Majestät, mit völliger Einverleibung dieses geschlossenen Friedens-Instruments, laut der von beyderseits Commissarien berahmter Form, erfolgen soll.

Zum Dritten: Soll der Durchlauchtigste König in Schweden durch ein solenne Instrumentum diese Pacta in seinem und des Reichs Schweden Nahmen, durch die Unterschrifft der Durchleuchtigsten Königin, Seiner Frau Mutter, und der Herrn Administratoren des Königreichs Schweden, in beramter Form ratificiren und genehm halten.

Zum Vierdten: Sollen die von der Republic in Pohlen durch den Reichs-Tags Schluß Anno 1659. deputirte Herrn Commissarii im Nahmen der gantzen Republic diese Pacta durch ihre Unterschrifft und Siegel auff künfftiger Convocation, welche innerhalb dreyen Monathen soll gehalten werden, approbiren und bekräfftigen.

Zum Fünfften: Sollen die Ratifications-Diplomata, so wohl Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als auch derer durch den Reichs-Tags Schluß deputirten Abgesandten, auff nechst künff-

tigem

figem Reichs-Tage den Constitutionen und Volumini Legum Polonicarum einverleibet werden.

Zum Sechsten: Sollen diese Solenne Ratifications-Instrumenta, so wohl beyderseits Durchlauchtigsten Könige, als auch oberwehnter Republic Abgesandten auffs längste innerhalb dreyen Monathen von Unterschrifft dieses Instrumenti Pacis an zu rechnen, an den Territorial-Gräntzen zwischen Elbing und Marienburg durch des Herrn Mediators Excellenz von den pacificirenden Theilen angenommen, und von denselben zu gleicher Zeit zwischen beyden Partheyen ausgewechselt werden.

Zum Siebenden: Daß Ihro Käyserliche Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg eben zu selbiger Zeit und Stelle Ihre Ratihabitiones mögen ausantworten lassen.

Zum Achten: Endlich, daß die benannte Instrumenta der Ratificationen der Durchlauchtigsten Könige und der Republic Pohlen, wie auch derer Confœderirten, nach abgehandelter und vorgeschriebener Formul, belangende die Titulatur, Siegelung und andere Requisita, ohne Veränderung einiges Wortes oder Syllaben verfertiget und gegen einander ausgewechselt werden mögen.

§. XXXV. §. 1. Damit dieser Friede desto fester, beständiger und sicherer verbleiben und auffwachsen, und von allen Seiten unverletzet möge gehalten werden; so versprechen alle obgedachte pacificirende Theile, so wohl Principalen, als Confœderirten, daß sie diese Transaction und Frieden, wie auch alle dessen Articul, Capita und Clausuln, heilig und unverbrüchlich halten wollen und sollen, und damit selbiger hinführo nicht möge können gebrochen werden, verbinden sie sich untereinander zu einer General Guarantie. allgemeinen Eviction und reciproquen Defension von allen Seiten; hiemit aufs kräfftigst als es seyn mag, gelobende, daß, dafern es sich treffen möchte, daß ein Theil vom andern, oder mehr theile von mehrern, zu Wasser oder zu Lande, mit Kriegs Macht, dieser Pacification zuwider, möchten angegriffen werden, so soll Aggressor ipso facto vor einen Zerstörer dieses Friedens von allen

Alle pacificirende Theile verbinden sich zur Guarantie.

allen gehalten, und von dieses Friedens Beneficien gäntzlich ausgeschlossen werden; Und so wohl das andere, wie auch die übrigen pacifcirende Theile, dem verletzten Part zum längsten innerhalb zweyen Monathen, von Ansuchung des verletzten Theils an zu rechnen, mit gesamten Waffen beyzustehen, und so lange Krieg wider den Aggressorn führen zu helffen, biß der Friede mit gesamter aller Theile Consens wieder hergestellet ist, unter einander verbunden seyn.

§. 2. Dafern es aber geschehen mögte, daß ein Theil vom andern, oder aber mehr von mehren, mit einer gröblichen Beschwer- und Verletzung, doch ohne Kriegs-Macht solten vexiret oder beleget werden: So soll dem verletzten Theile nicht frey stehen, bald die Waffen wieder zu ergreiffen, sondern es sollen Mittel und Wege gesucht werden, wie solche Zwiespaltungen freundlich mögen beygeleget werden, dergestalt, daß das verletzte Theil, im Fall es immediate mit den Verletzenden sich nicht vergleichen könte, die übrige pacifcirende Theile dessen erinnere, und alsdann eine allgemeine Commission im Nahmen aller Pacifcirenden an des Verletzten Theils Gräntzen innerhalb vier Monathen angestellet werden, in welcher zwischen beyderseits deputirten Commissarien die Sache untersuchet, und wo müglich, zum höchsten innerhalb vier anderen folgenden Monathen geschlichtet werden.

§. 3. Im Fall aber das verletzende Part hartnäckigt zu billigen Vorschlägen befunden würde, soll alsdann den verletzten Theilen frey stehen, doch mit vorhergehender rechtmäßiger Ankündigung des Kriegs, sein Recht mit den Waffen zu verfolgen, und den Krieg, wie oben gesetzet worden, wider den Beleidiger zu führen.

§. 4. Solten aber bloß allein wegen der Gräntzen einige Turbationes mit Gewalt und contrar Mittel hintertrieben werden, so sollen solche Actus nicht vor eine Violation und Brechung dieses Friedens gehalten, sondern die Controversie wegen der Gräntzen ohne Waffen geschlichtet werden.

Der König in Franckreich con- XXXVI. Weil aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification, so wohl der Durchlauchtigste Großmächtigste König in Schweden,

den, als auch der Durchlauchtigste und Großmächtigste König und Republic Pohlen, wie auch der Durchlauchtigste Churfürst von Brandenburg begehret und erfordert, daß der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig der XIV. Allerchristlichster König in Franckreich und Navarren, durch Dessen Hülffe, Fleiß und Vermittelung zwischen obgedachten Durchl. Königen, und dem Durchl. Churfürsten zu Brandenburg dieser Friede befördert, und zum gewünschten Ende gebracht worden, ein Fidejussor der Execution und Observanz desselben seyn mögte: Als thut Ihre Allerchristlichste Königl. Maj. Deroselben Begehren hierinn willfahrend, und mit gleicher Begierde sie den lieben Frieden befördert, auch die Beständigkeit wünschende, Selbige vor sich, und Dero Nachkommende Könige in Franckreich, hiermit geloben und versprechen, und solches durch den Erleuchteten, Hochwohlgebohrnen Herrn Antonium de Lumbres, Dero zu Versicherung solcher Guarantie mit vollkommener Macht versehenen Legaten: Daß sie die Execution, Observanz und immerwährende Beständigkeit dieser Pacten zwischen obgenandten Potentaten bester massen, wie solches geschehen kan, auch durch Waffen, daferne friedliche Mittel nicht anschlagen wolten, wollen suchen zu mainteniren; Und, wofern jemand etwas desjenigen, was unter dieser Fidejussion enthalten, violiren und brechen solte, Dero Macht und Waffen mit dem verletzten Theil auf Dessen Requisition und Ansuchen zu conjungiren. Damit aber dessen ein ieder so vielmehr vergewissert seyn möge; so verheisset gemeldter Herr Frantzöischer Gesandter, daß er die Ratification Seines Königes über dieser Guarantie, zu selbiger Zeit, wenn die Auswechselung der Friedens-Ratihabitionen geschehen wird, ausantworten wolle. Es soll auch allen und jeden pacificirenden Theilen frey stehen, selbige des Allerchristlichsten Königs Guarantie und Bürgschafft anzunehmen, auch andere Potentaten und Staaten in währender Zeit der Ratification zu solchen guten Willen zu suchen und zu benennen.

Stituirt sich zu einem Fidejussorem der Observanz und Execution dieses Friedens.

XXXVII. Dafern auch einige Könige, Potentaten und Republicen oder Staaten als Freunde allerseits pacificirenden Theilen, in diese Pacta mit eingeschlossen zu werden begehren möchten, soll ihnen

Welche Potentaten eingeschlossen zc.

ihnen solches frey stehen, nur daß selbige sich innerhalb sechs Monath von dato an zu rechnen, hierzu erklären, und solches mit Belieben und Einwilligung sämtlicher Theile geschehen möge.

ferrn begehren/sollen solches innerhalb sechs Monath suchen.

Zu dessen allen und jeden mehrer Beglaubigung und Versicherung, haben allerseits Gesandten und Commissarii, benebenst den Erleuchten und Hochwohlgebohrnen Herrn Mediatore dieses gegenwärtige Friedens-Instrument, und zwar dieses Exemplar des Durchlauchtigsten Königes und des Reiches Schweden Gesandte und Commissarii, mit eigenen Händen und Innsiegeln versehen und bekräfftiget. Gegeben in der Olive (den drey und zwantzigsten April) dritten Tags Monats Maji. Anno 1660.

A de Lumbres.
Magnus Gabriel de la Gardie.
Benedictus Oxenstirna.
Christophorus Carolus Schlippenbach.
A Güldenclau.

